

Ministerium für Soziales, Jugend, Familie, Senioren,
Integration und Gleichstellung | Postfach 70 61 | 24170 Kiel

Vorsitzender
des Innen- und Rechtsausschusses
beim Schleswig-Holsteinischen Landtag
Herr Jan Kürschner, MdL

Staatssekretärin

ausschließlich per E-Mail:
innenausschuss@landtag.ltsh.de

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 20/6967

17.08.2026

Übersendung der zugesagten Informationen zur Sitzung des Innen- und Rechtsausschusses vom 3. Juni 2026

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

in der Sitzung des Innen- und Rechtsausschusses am 3. Juni 2026 konnten zu den Tagesordnungspunkten 1 und 2 einzelne Fragen nicht abschließend beantwortet werden. Zu den offenen Punkten nehme ich im Folgenden Stellung.

Tagesordnungspunkt 1 - Gesetz zur Umsetzung der Reform des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems (GEAS-Umsetzungsgesetz)

Frage 1 - Kriterien der Vulnerabilitätsprüfung:

Die vorläufige Vulnerabilitätsprüfung wird im Landesamt für Zuwanderung und Flüchtlinge (LaZuF) in der Erstaufnahmeeinrichtung Neumünster innerhalb von drei Tagen nach der Antragstellung durchgeführt. Für die Durchführung ist Personal mit einer sozialpädagogischen Qualifikation vorgesehen, welches zudem für den Umgang mit diversen Vulnerabilitäten geschult wird. Ergänzend dazu begleiten geschulte Sprachmittelnde diesen Prozess.

Die Kriterien, nach denen geprüft wird, orientieren sich maßgeblich an Art. 24 der Aufnahmeleitlinie und umfassen insbesondere die folgenden Punkte:

- Minderjährigkeit

- Menschen mit Behinderungen
- ältere Menschen
- Schwangere
- Alleinerziehende mit minderjährigen Kindern
- LGBTQIA+
- Opfer von Menschenhandel
- Personen mit schweren Erkrankungen
- Opfer von Folter, Vergewaltigung und sonstiger Gewalt
- Personen mit psychischen Störungen
- Staatenlosigkeit
- weitere besondere Aufnahme- oder Verfahrensbedarfe

Im Anschluss an die Feststellung eines Bedarfs wird eine Einschätzung vorgenommen, ob und welche Maßnahmen für die betroffene Person zu ergreifen sind. Die genaue Gestaltung der Maßnahmen hängt dabei vom jeweiligen Einzelfall ab. So kann der Individualität der jeweiligen Vulnerabilität Rechnung getragen werden.

Auch im Anschluss an diese vorläufige Vulnerabilitätsprüfung ist eine Feststellung besonderer Bedarfe im Rahmen der Aufnahme weiterhin möglich. Sofern eine Person sich beispielsweise erst einige Zeit nach der Aufnahme traut, diesen Bedarf zu äußern, erfolgt im Anschluss an die Äußerung eine Ermittlung der jeweils zu treffenden Maßnahmen. Hier arbeiten die in den Landesunterkünften vertretenen Institutionen eng zusammen.

Frage 2 - Notfallplanung für unbegleitete minderjährige Ausländerinnen und Ausländer (UMA):

Anders als die erwachsenen bzw. im Familienverbund ankommenden Geflüchteten werden unbegleitete Minderjährige nicht in den Erstaufnahmeeinrichtungen des Landes untergebracht, sondern es gilt für sie das sog. Primat der Jugendhilfe, d.h. sie werden im Rahmen der Jugendhilfe i. d. R. in Jugendhilfeeinrichtungen versorgt und betreut. Da in der Jugendhilfe grds. keine Differenzierung zwischen unbegleiteten Minderjährigen und anderen in Deutschland lebenden Kindern und Jugendlichen stattfindet, findet i. d. R. auch eine gemeinsame Unterbringung statt. Diese Einrichtungen werden nicht nur von schleswig-holsteinischen, sondern auch von auswärtigen Jugendämtern belegt, sodass die Frage, wann eine unverhältnismäßig hohe Zahl unbegleiteter Minderjähriger im Rahmen der Notfallplanung vorliegt, nicht ohne Berücksichtigung der aktuellen Kapazitäten der Jugendhilfe beantwortet werden kann. Derzeit wird davon ausgegangen, dass eine solche außergewöhnliche Situation - d.h. die Kapazitäten reichen nicht aus, die geltenden Standards aufrechtzuerhalten - bei einer mehrmonatigen Überschreitung von etwa 1.400 UMA im Land Schleswig-Holstein erreicht sein dürfte. Hierbei ist jedoch immer auch der

aktuelle Bedarf zu berücksichtigen. So erhält ein Großteil der durch die Jugendhilfe versorgten (ehemaligen) unbegleiteten Minderjährigen Hilfen für junge Volljährige.

Tagesordnungspunkt 2 - Bericht der Landesregierung zum aktuellen Fluchtgeschehen

Informationen zur Nutzung der LUK-A:

Bei der Landesunterkunft für Ausreisepflichtige (LUK-A) handelt es sich um eine Ausreiseeinrichtung nach § 61 Abs. 2 AufenthG, die organisatorisch dem LaZuF angegliedert ist und in der *„durch Betreuung und Beratung die Bereitschaft zur freiwilligen Ausreise gefördert, die Erreichbarkeit für Behörden und Gerichte sowie die Durchführung der Ausreise gesichert werden“*. Mit der Verlegung des Wohnsitzes in die LUK-A geht die ausländerbehördliche Zuständigkeit aus der Kommune auf das LaZuF und damit das Land über. Die Einrichtung dient der Bündelung aller für die Aufenthaltsbeendigung erforderlichen Maßnahmen. Hierzu zählen insbesondere die Rückkehrberatung, die soziale Betreuung sowie die medizinische und psychosoziale Versorgung der Bewohner*innen.

Das MSJFSIG bewertet die Entwicklung insgesamt positiv. Insbesondere die zum 3. April 2025 in Kraft getretene Anpassung des LUK-A-Erlasses hat zu einer deutlichen Steigerung der Nutzbarkeit der Einrichtung geführt. Durch die Umstellung des bisherigen mehrstufigen Aufnahmeverfahrens auf ein vereinfachtes Anmeldeverfahren sowie die Erweiterung des aufnahmefähigen Personenkreises wurden bestehende Verfahrenshemmnisse abgebaut und die Nutzung der LUK-A für die kommunalen Ausländerbehörden erheblich erleichtert.

Diese Entwicklung spiegelt sich deutlich in den Fallzahlen wider. Während im Jahr 2024 insgesamt 43 Aufnahmeersuchen für 63 Personen an die LUK-A herangetragen wurden, stieg die Zahl im Jahr 2025 auf 102 Aufnahmeersuchen für 191 Personen an. Dies entspricht einer Steigerung der Aufnahmeersuchen um mehr als 137 Prozent. Zugleich erhöhte sich die Zahl der tatsächlichen Aufnahmen erheblich. Die Zahlen belegen, dass die kommunalen Ausländerbehörden die LUK-A zunehmend als wirksames Instrument zur Bündelung und Durchführung aufenthaltsbeendender Maßnahmen nutzen. Mit Stand vom 31.05.2026 waren in der LUK-A 94 Personen untergebracht.

Im Jahr 2025 wurden elf freiwillige Ausreisen aus der LUK-A organisiert, nachdem im Vorjahr sieben freiwillige Ausreisen verzeichnet wurden. Darüber hinaus wurden im Jahr 2025 sieben Abschiebungen aus eigener Zuständigkeit durchgeführt, gegenüber drei Abschiebungen im Jahr 2024 (weitere Zahlen können dem Lagebild Rückkehr entnommen werden).

Besondere Bedeutung kommt dem vorgelagerten Verfahren der Wohnsitzverpflichtung in die LUK-A zu.

Die kommunalen Ausländerbehörden sind gehalten, im Rahmen ihrer gesetzlichen Zuständigkeiten und unter Ausschöpfung der ihnen zur Verfügung stehenden rechtlichen Möglichkeiten darauf hinzuwirken, dass angeordnete Wohnsitzverpflichtungen in der LUK-A auch tatsächlich umgesetzt werden, damit die vorhandenen Kapazitäten bestmöglich genutzt

und aufenthaltsbeendende Maßnahmen durchgeführt werden können. Ziel muss sein, die vorhandenen Kapazitäten der LUK-A bestmöglich auszuschöpfen.

Gleichzeitig ist festzustellen, dass ein Teil der betroffenen Personen nach Erlass der Wohnsitzauflage nicht in der LUK-A erscheint.

Das MSJFSIG wird daher den begonnenen Austausch mit den Ausländerbehörden sowie dem LaZuF fortsetzen, um bestehende Best-Practice-Ansätze zu identifizieren und eine möglichst einheitliche und wirksame Umsetzung der Wohnsitzverpflichtungen sicherzustellen. Dieses Thema wird im Rahmen der Handlungsempfehlungen zum Lagebild Rückkehr Schleswig-Holstein 2025 gegenüber den Ausländerbehörden erörtert.

Zusätzlich übersende ich Ihnen meinen Sprechzettel zu TOP 2 sowie das korrigierte Lagebild Rückkehr für Schleswig-Holstein 2025 samt Präsentation. Gegen einen öffentlichen Umdruck bestehen seitens des MSJFSIG keine Bedenken.

gez. Silke Schiller-Tobies

Anlagen:

- 1) Sprechzettel zu TOP 2 - Bericht der Landesregierung zum aktuellen Fluchtgeschehen
- 2) Lagebild Rückkehr für Schleswig-Holstein 2025
- 3) Präsentation zum Lagebild Rückkehr 2025

Allgemeine Datenschutzinformationen:

Der telefonische, schriftliche oder elektronische Kontakt mit dem Ministerium für Soziales, Jugend, Familie, Senioren, Integration und Gleichstellung ist mit der Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten persönlichen Daten verbunden. Rechtsgrundlage hierfür ist Art. 6 Absatz 1 Buchstabe e der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) der Europäischen Union. Weitere Informationen erhalten Sie hier:

<https://www.schleswig-holstein.de/DE/landesportal/servicemeta/datenschutz/Datenschutzerklaerung/datenschutzerklaerung.html>

Sprechzettel für den Innen und Rechtsausschuss am 03.06.2026

TOP 2 Bericht der Landesregierung zum aktuellen Fluchtgeschehen

A. Aufnahme

1. Entwicklung der Zugangszahlen

Asyl (Zeitraum Januar bis April 2026)

- **Aufgenommene Geflüchtete** im o.g. Zeitraum (lt. Zuwanderungsbericht April LaZuF): 698 Personen
- Der Rückgang liegt bei rund 42 %.
- **Asylanträge** für den o.g. Zeitraum (lt. Statistik des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge (BAMF)) insgesamt **1.937** (davon 1.018 Erstanträge), bundesweit **42.020** Asylanträge (28.971 Erstanträge)
- zum Vergleich für denselben Zeitraum im Jahr **2025** betrug die Anzahl der Asylanträge in SH im o.g. Zeitraum 1.750 (davon 1.379 Erstanträge), gesamter Zuwachs **rund 11 %**. Erstanträge sind um rd. 26 % zurückgegangen.

- **Gesamtverfahrensdauer für SH** (ohne VG-Verfahren) betrug für den o.g. Zeitraum **9,2 Monate** (Bund: 11,4 Monate), bei den Jahresverfahren **2,8 Monate** (Bund: 3,0 Monate)
- es wurden in dem o.g. Zeitraum
 - 3.686 Entscheidungen getroffen,
 - davon 1.854 positive Entscheidungen,
 - **Gesamtschutzquote 50,3%**

Ukraine (Januar bis April 2026):

- Zugang von ukrainischen Schutzsuchenden im LaZuF für o.g. Zeitraum (lt. Zuwanderungsbericht April LaZuF): **1.306 Personen**
- Anzahl der ukrainischen Schutzsuchenden lt. Ausländerzentralregister (AZR) vom 10.05.2026: **46.866 Personen**

2. Umsetzung GEAS – akt. Sachstand

- Unionsrechtlich sind für das im LaZuF durchzuführende Screening im Inland 3 Werktage vorgesehen.
- Alle Schritte der Überprüfungsverordnung können in Zusammenarbeit mit der Landespolizei und dem medizinischen Dienst werktags von 6:00 Uhr - 20:00 Uhr in der Erstaufnahmeeinrichtung durchgeführt werden.

- Die Überprüfung im Rahmen der Überprüfungsverordnung der illegal aufhältigen Drittstaatsangehörigen umfasst nun die folgenden Screening-Schritte:
 1. Identifizierung oder Verifizierung der Identität und Erfassung der biometrischen Daten (Art. 14 VO)
 2. Sicherheitskontrolle (Art. 15+16 VO)
 3. vorläufige Vulnerabilitätsprüfung (Art. 12 VO)
 4. vorläufige Gesundheitskontrolle (Art. 12 VO)

- Bei einem Antreffen einer illegal aufhältigen Person wird durch die Behörde zunächst durch eine Anfrage der Eurodac III-Datenbank überprüft, ob bereits ein Eintrag vorhanden ist.

- Wenn kein Eintrag vorgenommen wurde, handelt es sich um einen Screening-Fall und es beginnt der Überprüfungsvorgang mit den o.g. Schritten.

- Der Screening-Prozess gilt ebenfalls für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge, diese müssen während des Prozesses vom zuständigen Jugendamt begleitet werden.

- Da diese Begleitung für die zuständigen Jugendämter eine erhebliche zeitliche Belastung darstellt, wurden von der zuständigen Abteilung im MSJFSIG Lösungsansätze entwickelt, um die zuständigen Jugendämter zu entlasten (perspektivisch ggf. Übertragung der Aufgabe an freie Träger oder Amtshilfe durch ortsansässiges

Jugendamt).

- Die Lösungsansätze befinden sich derzeit in der Abstimmung mit den möglichen Akteuren und den Kommunalen Landesverbänden.

3. Vergabeverfahren

- Betreuung Boostedt und Bad Segeberg: Der Vergleich wurde mit dem DRK Segeberg geschlossen. Das DRK betreut noch bis Ende August die Bewohnenden und im Anschluss übernimmt der neue Anbieter (Hero Service GmbH).
- Betreuung NMS: Die Johanniter haben interimweise die Betreuung übernommen. Die Rüge eines Bieters wurde aber seitens des LaZuF erfolgreich abgewendet und somit geht die Interimsvergabe im August automatisch in den Hauptvertrag über und die Johanniter bleiben in NMS.

4. Sachstand Asylverfahrensberatung (AVB)

- Der angekündigte Evaluationsbericht wurde seitens des BMI noch nicht freigegeben.

B. Integration

5. Sachstand Arbeitsmarktintegration /wichtigste Beschlüsse IntMK

Thema: Beschlüsse Integrationsministerinnenkonferenz

- Leitantrag: Vereint in Vielfalt
 - Bekenntnis der IntMK zur migrationsgesellschaftlichen Vielfalt
 - gesellschaftliche Vielfalt der Normalfall
 - Damit Zugewanderte bleiben und sich langfristig einbringen, bedarf es einer Kultur der gleichberechtigten Teilhabe. Daher wirksamer Schutz vor Diskriminierung essenziell.
 - → Befassung mit dem Handlungsfeld Anti-Diskriminierung in verschiedenen Beschlüssen
- Bedeutung einer bundesweiten dauerhaften und krisenfesten Integrationsinfrastruktur
 - Forderung nach auskömmlicher Finanzierung von zentralen Integrationsprogrammen, wie Integrationskursen (insbesondere für Frauen), Migrationsberatung / Jugendmigrationsdienste, Asylverfahrensberatung
 - SH war an den zentralen BVs hierzu beteiligt
 - TOP 5.1 Solides, verlässliches und finanziell auskömmliches Sprachförderangebot gewährleisten, Fachkräfte sichern, Integration stärken
 - TOP 4.6 Migrationsberatung (MBE) und Jugendmigrationsdienste (JMD) zukunftsfähig ausgestalten

- Beschlussvorschlag SH: Kompetenzscreening als standardisierter Prozess in allen Ländern
 - Aufforderung an den Bund, flächendeckend ein Kompetenzscreening für Geflüchtete bereits in den Erstaufnahmeeinrichtungen der Länder einzuführen und zu finanzieren.
 - Antrag ist unter Mittragstellung von HH, HE, ST, SL angenommen worden.

- Umsetzung BR-Entschießung

- Beschlussvorschlag IntMK zum Thema „Umsetzung einer Bleiberechtsregelung für Geduldete“: Die IntMK erinnert hierzu an die Entschießung des Bundesrates (14/26) vom 13.01.26, die eine Reduzierung der erforderlichen ununterbrochenen Aufenthaltsdauer in Deutschland von vier auf drei Jahre und die Festlegung der vorgesehenen Befristung auf den 31. Dezember 2029 fordert. Die für Integration zuständigen Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren der Länder bitten die Bundesregierung darüber hinaus, die Tatbestandsvoraussetzung hinsichtlich des Sprachniveaus auf A2 festzulegen.

Pilotprojekt Grundkompetenzscreening – Statistik

Stand 17.05.2026	gesamt
Anzahl durchgeführte Beratungsgespräche LaZuF	2113
Anzahl durchgeführte Beratungsgespräche BA	796
Arbeitsaufnahme	43
Vorstellungsgespräche	64

- **Beschleunigtes Fachkräfteverfahren:**

Die Zentralisierung des beschleunigten Fachkräfteverfahrens beim Landesamt für Zuwanderung und Flüchtlinge Schleswig-Holstein (LaZuF) hat sich bewährt und stellt einen wichtigen Baustein zur Fachkräftesicherung in Schleswig-Holstein dar.

- Durch die Bündelung der Zuständigkeiten beim LaZuF werden die Verfahren effizient koordiniert und begleitet.
- Die hohe Nachfrage zeigt, dass dieses Angebot von den Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern im Land positiv angenommen wird.
- Das LaZuF hat sowohl im Jahr 2024 als auch im Jahr 2025 jeweils mehr als 1.000 beschleunigte Fachkräfteverfahren durchgeführt. Allein bis Ende April dieses Jahres wurden bereits 478 Vereinbarungen zur Durchführung eines beschleunigten Fachkräfteverfahrens geschlossen.
- Diese Zahlen verdeutlichen, dass das beschleunigte Fachkräfteverfahren ein praxisnahes, zukunftsorientiertes und wirksames Instrument zur Unterstützung der schleswig-holsteinischen Wirtschaft ist.

6. Aktuelles Sprachförderung

Integrationskurse (Stand 26.05.2026)

- Es ist geplant, dass ab Juni teilweise Personen ohne gesicherte Bleibeperspektive wieder an Integrationskursen teilnehmen können.
- Es soll ein festes Kontingent von Teilnehmenden geben, bei denen die Kosten getragen werden, dieses ist an den jeweiligen Haushalt geknüpft.
- Somit ist noch nicht klar, wie viele Personen davon in Schleswig-Holstein profitieren werden.
- Voraussichtlich wird sich dieses Kontingent nur auf Kriegsvertriebene aus der Ukraine und EU-Zugewanderte beschränken.
- Vor allem für Asylsuchende stünde demnach das Angebot der Erstorientierungskurse zur Verfügung, diese werden durch die zukünftige EU-Finanzierung (Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds) weiter aufgestockt.
- Die Kurse stellen jedoch keinen Ersatz für Integrationskurse dar, da sie in ihrem Umfang wesentlich geringer sind.
- Für Geduldete stehen somit wahrscheinlich keine bundesgeförderten Angebote mehr zur Verfügung.

STAFF.SH

- Im April 2026 wurde eine Fördersumme von rund 4,5 Mio. Euro für die Durchführung der verschiedenen Maßnahmen bewilligt.
 - **STAFFkompakt** in den Landesunterkünften mit **1,8 Mio. Euro**
 - dieses Angebot wurde ausgeweitet, um die Kursteilnahmen besser auf die Aufenthaltszeiten abzustimmen
 - Es ist möglich bis zu 5 Kurse zu besuchen.
 - **STAFF-Fläche** mit insgesamt **1,9 Mio. Euro** (überjährig, Absicherung von Personalstellen).
 - Es ist jedoch möglich, dass aufgrund der Zulassungsbeschränkungen zu den Integrationskursen eine Nachbeantragung von weiteren Kursen notwendig wird.
 - Die **Flankierung von Erstorientierungskursen** fördern wir mit rund **400,0 T€** und die **Koordinierungstelle Deutschkurs-Kompass** mit **200,0 T€**.

C. Rückkehrmanagement

7. Abschiebungsstopp Iran

- Asylanträge Feb. 2026: 14
Asylanträge Mär. 2026: 10
Asylanträge Apr. 2026: 5
- Seit Beginn der Kampfhandlungen im Iran im Feb. 2026 ist bisher kein Anstieg bei den Asylanträgen mit Herkunftsland Iran zu verzeichnen.
- Abschiebungsstopp Iran wurde von SH bis Juli 2026 verlängert.

8. Lage in Syrien

- Anhörungen für das Herkunftsland Syrien wurden im August 2025 wieder vollumfänglich vom BAMF aufgenommen.
- Entscheidungen werden aktuell zumeist im Bereich der nicht vulnerablen Personen getroffen.
- Von Januar bis April 2026 wurden in SH 882 Asylanträge vom BAMF entschieden.
- Davon wurden 660 Asylanträge abgelehnt und nur 130 Anträge positiv entschieden (6 Anerkennung Flüchtling, 26 subsidiärer Schutz, 98 Abschiebungshindernisse), bei 92 Anträgen hat sich das Verfahren auf sonstige Weise erledigt.

9. Lagebild Rückkehr SH

Das Lagebild und die Präsentation wurden den Mitgliedern des Innen und Rechtsausschusses im Vorfeld zugesandt.

10. Sachstand Zentralisierung

- Die Zentralisierung wird weiterhin eng vom MSJFSIG begleitet und evaluiert.
- Derzeit sind 21 Stellen besetzt. Ein weiterer Mitarbeiter wird seinen Dienst zum 01. Oktober 2026 aufnehmen.
- Neun Stellen konnten bislang nicht besetzt werden, da die Auswahlverfahren infolge einer unzureichenden Bewerberlage beziehungsweise fehlender persönlicher oder fachlicher Eignung der Bewerber*innen nicht erfolgreich abgeschlossen werden konnten.
- Die Stellen werden fortlaufend erneut ausgeschrieben, um eine geeignete Besetzung sicherzustellen.

Stand zum 31.03.2026:

Gesamteingänge seit 01.09.2025	291 Verfahren
Laufender Bestand	239 Verfahren
davon Übernahmen aufgrund besonderem öffentlichem Interesse	187 Verfahren
Aufenthaltsbeendigungen	32 Personen
Haftanordnungen	28 Personen

- Aufgriffe nach Festnahmeausschreibung **14 Fälle**

- Seit dem 31.12.2025 gingen **117 neue Verfahren** ein.

- Der Zuwachs entfällt weiterhin überwiegend auf Fälle deren Übernahmen im besonderen öffentlichen Interesse liegen.

- Die Zahl der angeordneten Haftmaßnahmen erhöhte sich **von 17 auf 28 Maßnahmen**.

- Gleichzeitig wurden seit dem **31.12.2025** (zu diesem Zeitpunkt 21 Aufenthaltsbeendigungen) **11 weitere Aufenthaltsbeendigungen** vollzogen werden.

- Die Auslastung des Haftkontingents Schleswig-Holsteins (derzeit 14 Plätze) in der Abschiebungshafteinrichtung Glückstadt hat seit der Umsetzung der Zentralisierung zugenommen.

D. Weitere aktuelle Berichtspunkte zum Thema Fluchtgeschehen

11. Unterstützung/Digitalisierung der Zuwanderungsbehörden (akt. Sachstand)

- Im Zuge des **Ausbaus des Ausländerzentralregisters zum zentralen Ausländerdateisystem ist die lokale Ausländerdatei A abzulösen.**
Voraussetzung hierfür ist die Durchführung von Datenabgleichen und Datenbereinigungen durch die ABH'en. Der angestrebte Umsetzungstermin 1.12.2025 wurde von keinem Bundesland eingehalten. Zur Beschleunigung des Verfahrens bietet das BAMF jetzt Video-Sprechstunden für ABH'en an.
- Alle im Katalog des § 22 Abs. 1 AZR-Gesetz genannten öffentlichen Stellen nehmen künftig verpflichtend am **automatisierten Verfahren zum AZR-Datenabruf** teil.

E. Sonstiges

12. Bezahlkarte

- 8100 Karten sind in Schleswig-Holstein derzeit aktiv in der Nutzung, es wird davon ausgegangen, dass bis zu 10.000 Bezahlkarten noch im Laufe des Jahres 2026 in SH ausgegeben werden.
- Dieses Ziel wurde erreicht, auch wenn noch nicht alle Prozesse abgeschlossen werden konnten.
- Nahezu alle Behörden in Schleswig-Holstein sind bereits an das System des Kartenanbieters angeschlossen und damit technisch in der Lage die Bezahlkarte auszugeben.
- Es wird prognostiziert, dass bis Ende Juli 2026 eine flächendeckende Ausgabe der Karten an alle Leistungsberechtigten möglich ist.
- Weitere Ausgaben werden im Falle eines Rechtskreiswechsels Ukrainischer Geflüchteter in das Asylbewerberleistungsrecht erwartet, können derzeit jedoch noch nicht beziffert werden.



Schleswig-Holstein

Ministerium für Soziales, Jugend,
Familie, Senioren, Integration
und Gleichstellung

Lagebild Rückkehr für Schleswig-Holstein

Berichtszeitraum: 01.01.2025 – 31.12.2025

Aktualisierte Fassung vom 17.07.2026

Inhalt

Abkürzungsverzeichnis.....	1
I. Vormerkung.....	3
II. Rahmendaten.....	3
1. Aufhältige gesamt.....	4
2. Ausreisepflichtige gesamt.....	5
3. Die häufigsten Herkunftsländer der ausreisepflichtigen Personen zum 31.12.2025 im Vergleich zum 31.12.2024.....	8
III. Freiwillige Rückkehr.....	9
1. Statistische Daten.....	9
2. Freiwillige/geförderte Ausreisen nach Kreisen und kreisfreien Städten.....	11
3. Förderprogramme.....	12
4. Rückkehrberatung.....	14
IV. Rückführung.....	16
1. Abschiebungen.....	18
2. Dublin-Überstellungen.....	21
3. Nutzung der LUK-A.....	23
4. Stornierungen und gescheiterte Maßnahmen.....	24
5. Passersatzbeschaffung.....	27
6. Abschiebungshaft/Ausreisegewahrsam.....	32
V. Vergleichsbetrachtung.....	33
1. Kreise/kreisfreien Städte und LaZuF.....	33
2. Bundesländer und Bund.....	39

Abkürzungsverzeichnis

ABH	Ausländerbehörde
AHE	Abschiebungshafteinrichtung
AMIF	Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds
AufenthG	Aufenthaltsgesetz
AZR	Ausländerzentralregister
BAMF	Bundesamt für Migration und Flüchtlinge
BPOL	Bundespolizei
EU	Europäische Union
LAufnG	Landesaufnahmegesetz
LaZuF	Landesamt für Zuwanderung und Flüchtlinge Schleswig-Holstein
LUK-A	Landesunterkunft für Ausreisepflichtige
REAG/GARP	Reintegration and Emigration Programme for Asylum-Seekers in Germany/Government Assisted Repatriation Programme
PEB	Passersatzbeschaffung (Identitätsklärung und Beschaffung von Passersatzpapieren für ausreisepflichtige Ausländer, welche nicht im Besitz eines gültigen Nationalpasses sind)
RÜE	Rückübernahmeersuchen
StA	Staatsangehörigkeit
ZAIPort	Zentrales Ausländer Informations Portal
ZBH	Zuwanderungsbehörde

I. Vormerkung

Das Ministerium für Soziales, Jugend, Familie, Senioren, Integration und Gleichstellung (MSJFSIG) des Landes Schleswig-Holstein erstellt jährlich ein Lagebild Rückkehr für Schleswig-Holstein.

Es basiert auf den Daten des statistischen Amtes für Hamburg und Schleswig-Holstein, des AZR¹, Informationen aus den Kreisen und kreisfreien Städten sowie dem LaZuF und bietet einen umfassenden Überblick über die Situation zum Rückkehrmanagement in Schleswig-Holstein.

II. Rahmendaten

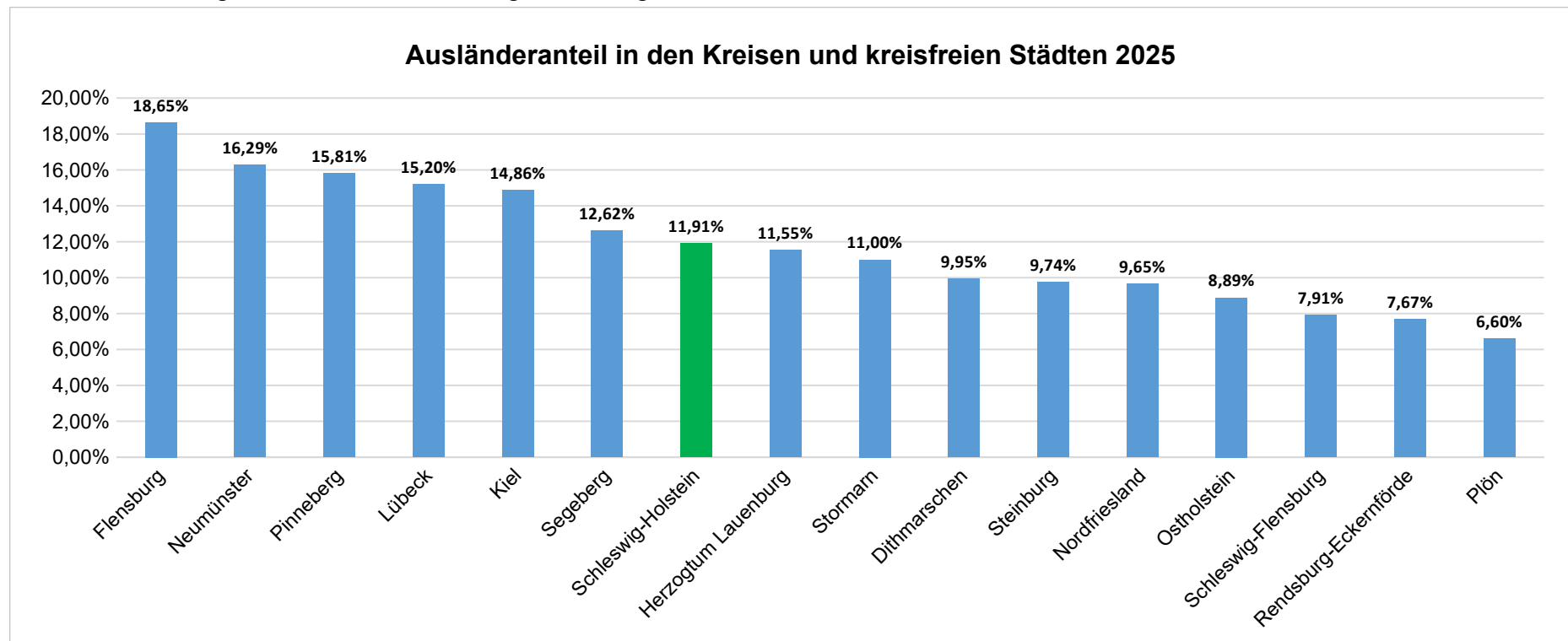
Das Lagebild Rückkehr gibt einen Überblick über den Anteil der ausländischen Bevölkerung an der Gesamtbevölkerung in Schleswig-Holstein, die Gruppe der ausreisepflichtigen Personen, Daten zur freiwilligen Rückkehr und über die von den Kreisen/kreisfreien Städten sowie vom LaZuF gemeldeten Rückkehrdaten für den Zeitraum vom 01.01.2025 bis zum 31.12.2025. Die nächste Aktualisierung erfolgt zum Stichtag 31.12.2026.

In Schleswig-Holstein unterstützt das LaZuF als landesweite Koordinierungsstelle die Kreise/kreisfreien Städte bei der Erfüllung der Aufgaben der Beschaffung von Heimreisedokumenten und organisatorischen Vorbereitung der Abschiebung vollziehbar ausreisepflichtiger Personen (§ 7 LAufnG). Im Lagebild wird bei den Maßnahmen der Rückkehr sowie den aufenthaltsbeendenden Maßnahmen bei der Erhebung und Darstellung der Zahlen, Daten und Fakten zwischen „in Amtshilfe durch das LaZuF“ und „ohne Amtshilfe des LaZuF“ unterschieden.

¹ In Ermangelung einer sonstigen sicheren Datenquelle wird das AZR für die Kapitel II u. III herangezogen. Das AZR wird vom BAMF geführt (Registerbehörde), vgl. § 1 AZRG. Die ABHn sind gegenüber der Registerbehörde für die Zulässigkeit der Übermittlung sowie für die Richtigkeit und Aktualität gem. §§ 8 Abs. 1 S. 1, 6 Abs. 1 Nr. 1 AZRG verpflichtet. Sie allein verfügen über die erforderliche Sachnähe. Insofern sind sie auch für die Pflege des AZR und für die Datenqualität zuständig.

1. Aufhältige gesamt

Zum Stichtag 31.12.2025 betrug der Anteil der ausländischen Bevölkerung an der Gesamtbevölkerung in Schleswig-Holstein 11,91 Prozent (352.542 Personen)². Die fünf häufigsten Herkunftsländer waren die Ukraine (13,51 Prozent), Syrien (10,27 Prozent), die Türkei (8,87 Prozent), Polen (7,93 Prozent) und Afghanistan (6,63 Prozent). Der Anteil der Drittstaatsangehörigen an der Gesamtbevölkerung betrug 8,40 Prozent (248.670 Personen)³. Die Stadt Flensburg, der Kreis Pinneberg, die Städte Neumünster, Lübeck und die Landeshauptstadt Kiel wiesen die höchsten Anteile an ausländischer Bevölkerung auf. Die niedrigsten Anteile verzeichneten die Kreise Plön, Rendsburg-Eckernförde, Schleswig-Flensburg, Ostholstein und Nordfriesland.



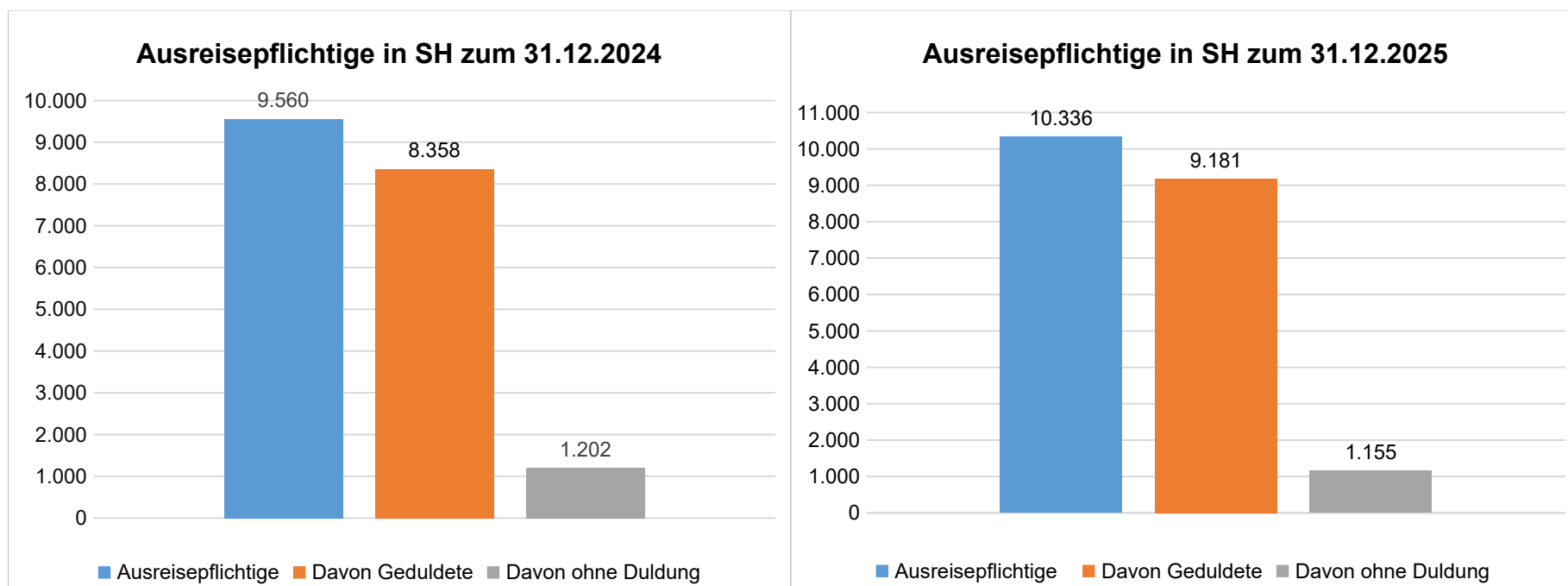
² Die Angaben zur Gesamtbevölkerung wurden dem statistischen Bericht „Bevölkerung der Gemeinden in Schleswig-Holstein 3. Quartal 2025“ des Statistischen Amtes für Hamburg und Schleswig-Holstein entnommen. Die Daten zu ausländischen Bevölkerung wurden dem AZR zum Stichtag 31.12.2025 entnommen.

³ Die Anzahl der Drittstaatsangehörigen wurde durch Abzug der EU-, EWR-Bürger (ohne EU) und Schweizer Staatsangehörigen von der Gesamtzahl der ausländischen Bevölkerung ermittelt.

2. Ausreisepflichtige gesamt⁴

Die Gesamtzahl der ausreisepflichtigen Personen lag zum Stichtag 31.12.2025 bei 10.336, von denen 88,83 Prozent (9.181 Personen) eine Duldung⁵ hatten. Das bedeutet einen Anstieg um etwa 1,64 Prozent im Vergleich zum Stichtag 31.12.2024.

Für 1.155 Personen (Vorjahr: 1.202) war im AZR weder ein Aufenthaltstitel noch eine Duldung eingetragen. Anhand der Datenlage im AZR sind die Ursachen dafür nicht feststellbar. Die häufigsten Herkunftsländer von Personen ohne Duldung waren der Irak, Afghanistan, Albanien, die Türkei, Polen, Syrien, Serbien, der Iran, Armenien und Rumänien.

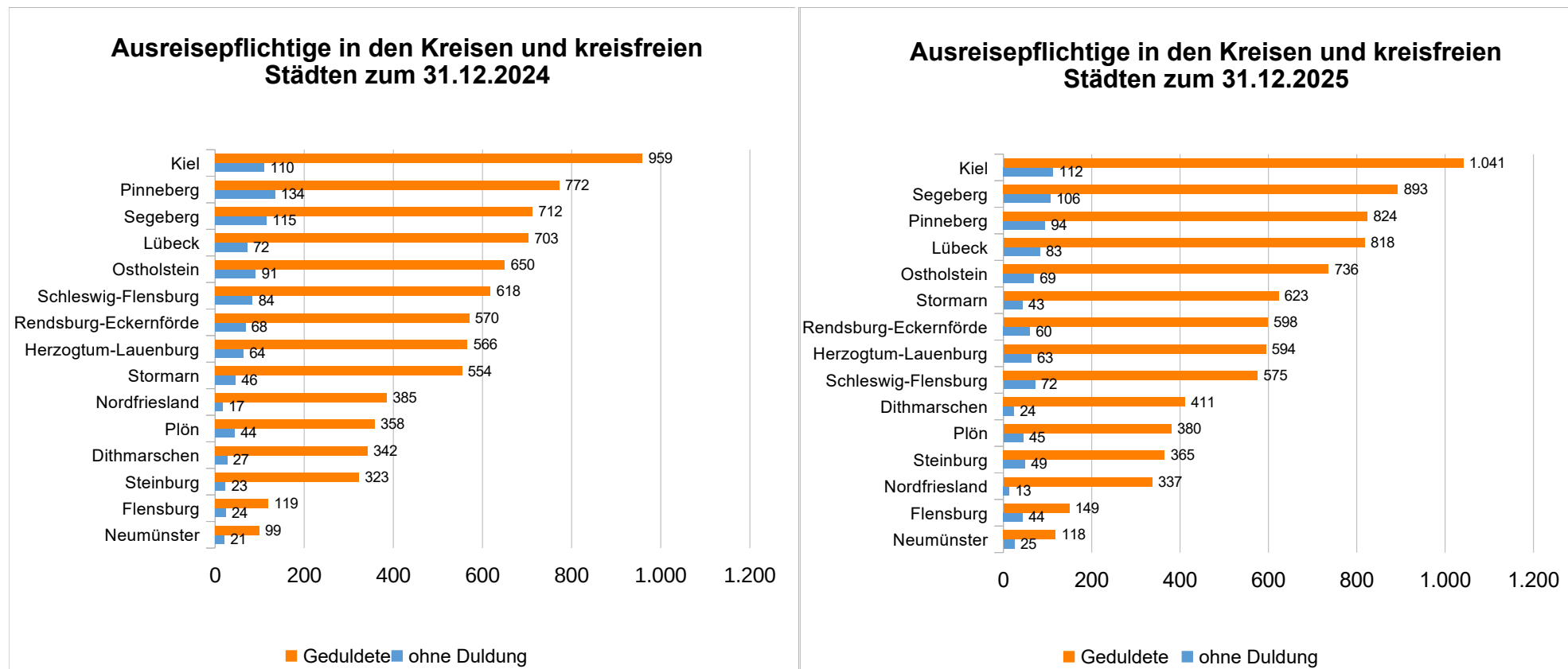


⁴ Quelle für alle statistischen Daten im Kapitel II.2 ist das AZR jeweils zum Stichtag 31.12.

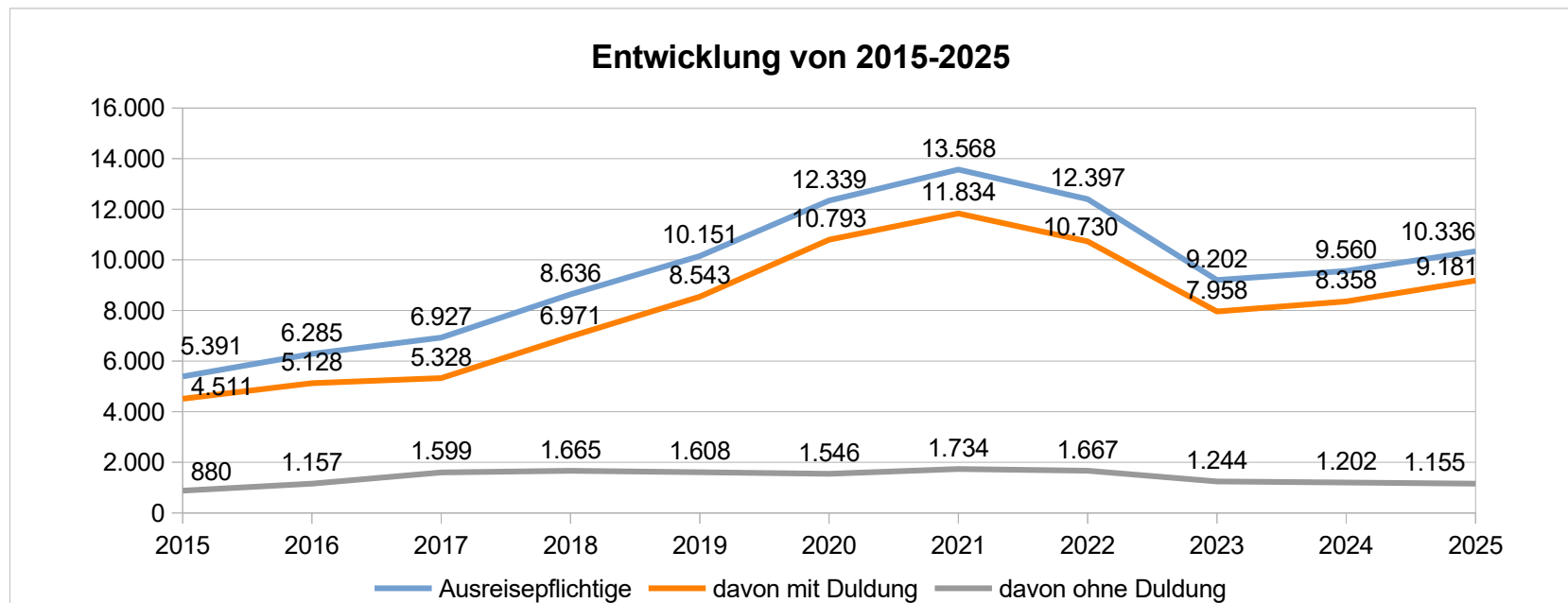
⁵ Eine Duldung ist die vorübergehende Aussetzung der Abschiebung (nicht jedoch der Ausreisepflicht; Geduldete bleiben ausreisepflichtig). Duldungen werden (abhängig von den Umständen des Falles und dem konkreten Duldungsgrund) regelmäßig für kurze Zeiträume sowie unter Widerrufsvorbehalt und/oder der auflösenden Bedingung der Ankündigung der Abschiebung erteilt.

Im Zeitraum 2015-2025 hat sich die Zahl der ausreisepflichtigen Personen in Schleswig-Holstein um 91,7 Prozent erhöht. Die Zahl der geduldeten Personen hat sich um 103,5 Prozent erhöht und die Zahl Personen ohne Duldung ist um 31,3 Prozent gestiegen.⁶

Den höchsten Anteil von Personen ohne Duldung im Verhältnis zu den Ausreisepflichtigen hatten die Städte Neumünster und Flensburg sowie der Kreis Steinburg. Den niedrigsten Anteil von Personen ohne Duldung hatten die Kreise Nordfriesland, Stormarn und Dithmarschen.

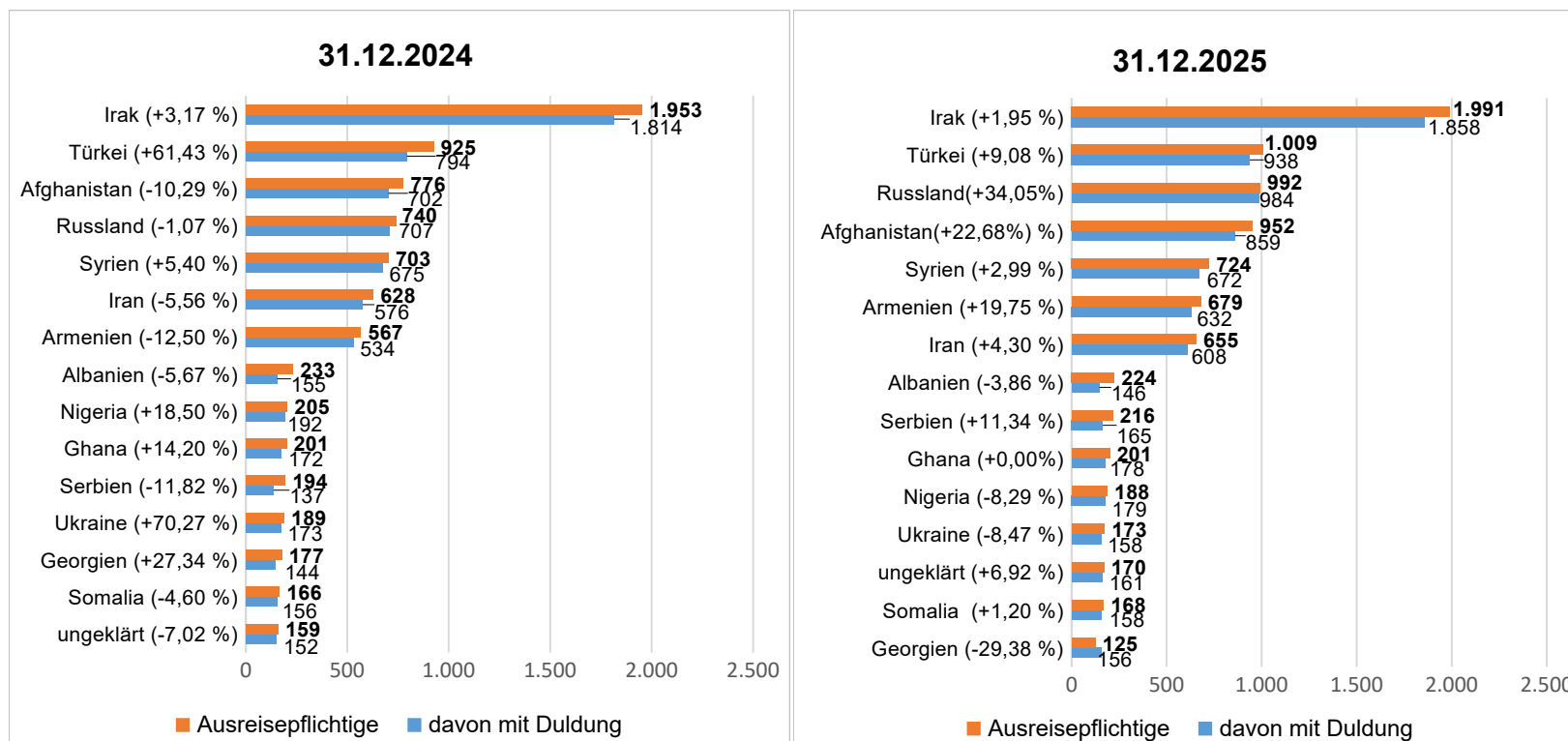


⁶ Die Zahlen zu Ausreisepflichtigen und Geduldeten geben Ist-Stände an den jeweiligen Stichtagen wieder. Eine Erfassung der Zu- und Abgänge erfolgt nicht.



Der Rückgang der Zahl der Duldungen in den Jahren 2022 und 2023 ist maßgeblich auf das Chancenaufenthaltsrecht zurückzuführen. Vom 31.12.2022 bis zum 30.12.2025 konnten Personen, die sich seit mindestens fünf Jahren ununterbrochen geduldet, gestattet oder mit einer Aufenthaltserlaubnis in Deutschland aufhielten, unter niedrigen weiteren Voraussetzungen eine Aufenthaltserlaubnis für die Dauer von 18 Monaten erhalten. Insgesamt wurden bis zum 10. Januar 2026 (Stichtag einer internen Erhebung des MSJFSIG) 3.744 Aufenthaltstitel nach § 104c AufenthG seit dem 31.12.2022 in Schleswig-Holstein erteilt. Laut AZR hielten sich zum 31.12.2025 nur noch 496 Personen mit einem Titel nach § 104c AufenthG in Schleswig-Holstein auf. Die in den Jahren 2024 und 2025 wieder steigenden Duldungszahlen können zum Teil auch mit Personen erklärt werden, die nach dem Auslaufen des Chancenaufenthaltsrechts den Übergang in andere Aufenthaltsrechte nicht geschafft haben und wieder ausreisepflichtig geworden sind.

3. Die häufigsten Herkunftsländer der ausreisepflichtigen Personen zum 31.12.2025 im Vergleich zum 31.12.2024⁷



⁷ Quelle: AZR, in Klammern = prozentuale Veränderung der Zahlen im Vergleich zum Stichtag 31.12. des Vorjahres.

III. Freiwillige Rückkehr

1. Statistische Daten

Im Jahr 2025 haben insgesamt mindestens 985⁸ ausländische Personen Schleswig-Holstein freiwillig verlassen (Vorjahr: 1.100).⁹ Das macht im Verhältnis zur Zahl der Ausreisepflichtigen einen Anteil von 9,53 Prozent aus. 35,84 Prozent (353) der freiwilligen Ausreisen sind aus dem Zuständigkeitsbereich des LaZuF erfolgt. Davon hat das LaZuF insgesamt 63 freiwillige Ausreisen in Amtshilfe für Zuwanderungs-/Ausländerbehörden organisiert (2024: 80).¹⁰

Insgesamt wurden 288 Personen mit verschiedenen Programmen bei der freiwilligen Ausreise und Reintegration unterstützt (Vorjahr: 347). Am häufigsten wurden dabei das REAG/GARP 2.0 - Programm und die Reisebeihilfe des Landes Schleswig-Holstein in Anspruch genommen.

Die häufigsten Zielländer der Rückkehrenden aus dem LaZuF waren die Türkei (52 Personen), Armenien (52 Personen), der Irak (32 Personen), Griechenland (24 Personen) und Georgien (23 Personen).¹¹

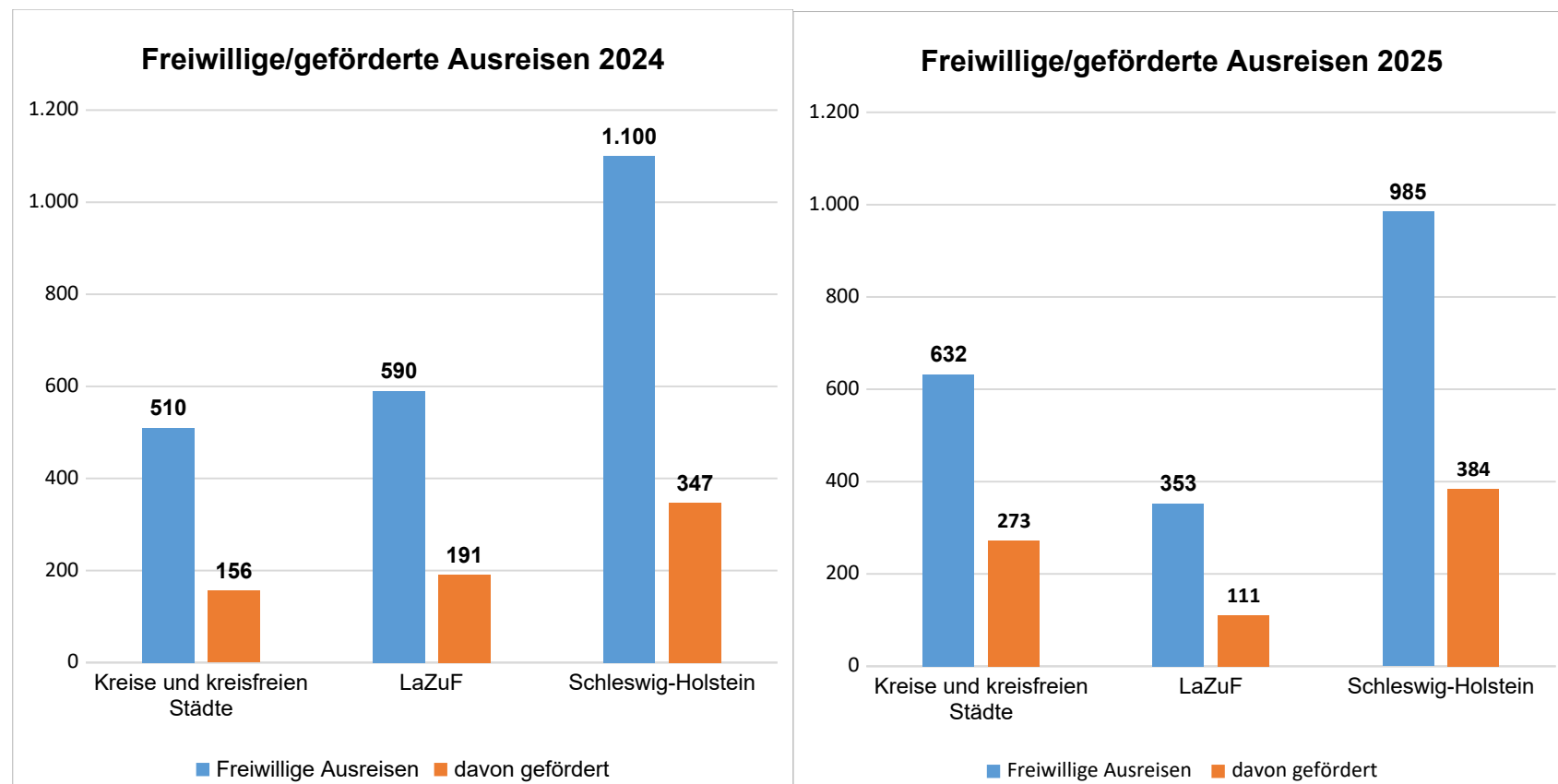
Eine Rechtspflicht, sich im Fall einer freiwilligen Ausreise bei der zuständigen Zuwanderungs-/Ausländerbehörde abzumelden, existiert nicht. Da freiwillige Ausreisen oft eigenständig ohne die unmittelbare Einbindung deutscher Behörden erfolgen, wird die Zahl der freiwilligen Ausreisen nur unvollständig erfasst. Erfasst werden insbesondere Fälle, in denen Personen Förderungen für die freiwillige Ausreise in Anspruch nehmen, vor ihrer freiwilligen Ausreise Beratungsangebote wahrgenommen haben oder Behörden sonst von der freiwilligen Ausreise Kenntnis erlangen. Aus diesem Grund muss bei der Betrachtung von nachfolgenden Ergebnissen berücksichtigt werden, dass eine vollständige statistische Erfassung von freiwilligen Ausreisen nicht darstellbar ist.

⁸ Unvollständig aufgrund der fehlenden Rückmeldung der statistischen Zahlen der freiwilligen Ausreise durch einzelne ABHn.

⁹ Abweichungen zum Zuwanderungsbericht Schleswig-Holstein aufgrund nachträglicher Korrekturen

¹⁰ Die Zahlen der in Amtshilfe für die Kreise und kreisfreien Städte organisierten freiwilligen Ausreisen werden beim LaZuF miterfasst.

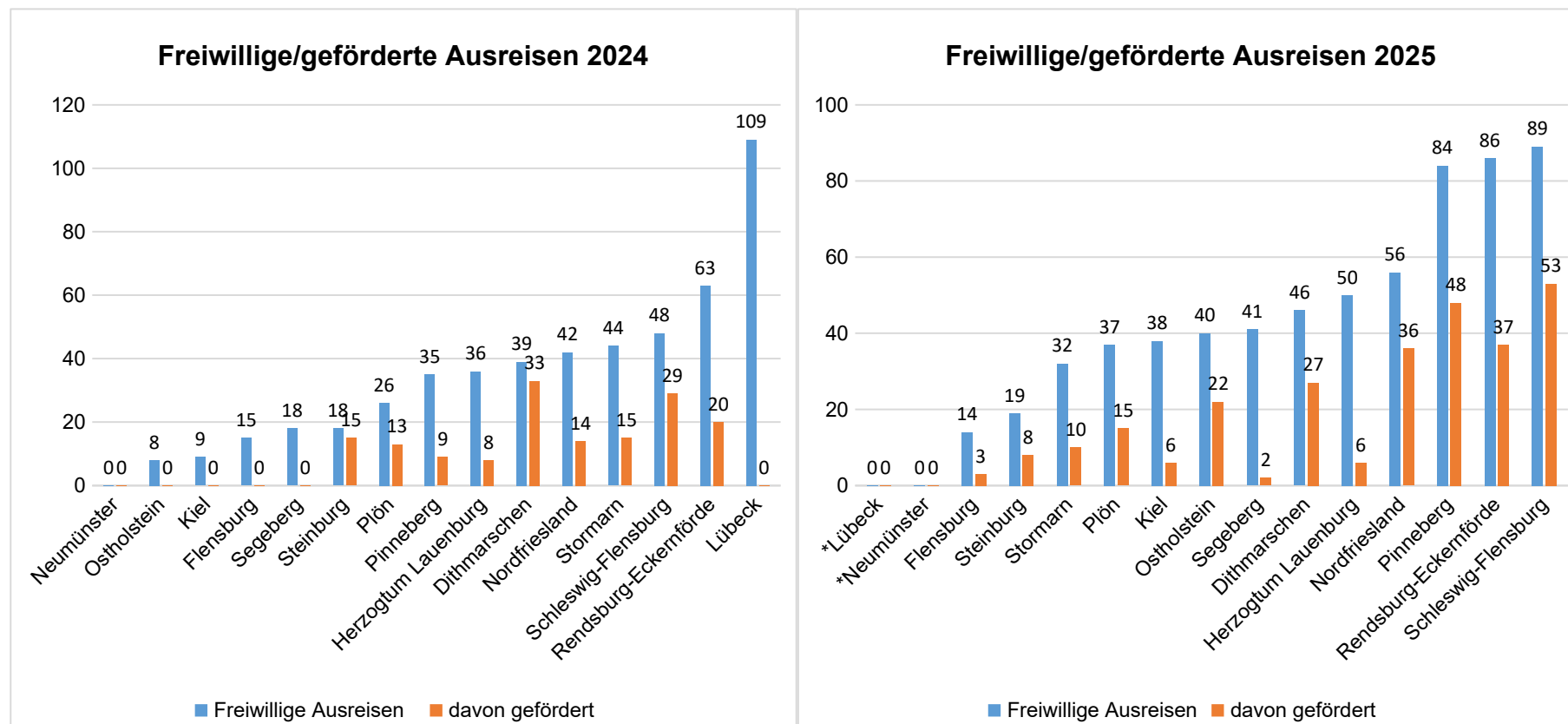
¹¹ Quelle: LaZuF. Die Zielländer waren nicht immer die Herkunftsländer, sondern auch die aufnahmebereiten Staaten.



In den Zahlen des LaZuF sind für das Jahr 2025 folgende Zahlen der in Amtshilfe durchgeführten freiwilligen Ausreisen enthalten:
Kreis Schleswig-Flensburg – 19, Kreis Rendsburg-Eckernförde – 15, Kreis Nordfriesland – 8, Landeshauptstadt Kiel – 6, Stadt Lübeck – 4, Kreis Dithmarschen – 2, Stadt Flensburg – 2, Kreis Stormarn - 1, Kreis Pinneberg - 1 und Kreis Plön -5.

2. Freiwillige/geförderte Ausreisen nach Kreisen und kreisfreien Städten

Die Darstellung zeigt die freiwilligen und geförderten Ausreisen¹², die ohne Amtshilfe des LaZuF in den Kreisen und kreisfreien Städten im Jahr 2025 erfolgt sind:¹³



*Kreise die keine Zahlen zur Freiwilligen/geförderten Ausreise 2025 geliefert haben.

¹² Für den Kreis Dithmarschen wurde die Zahl der Abfrage vom 31.10.2025 dargestellt, aufgrund fehlender Daten bis zum 31.12.2025.

¹³ Quelle: Abfrage von MSJFSIG bei Kreisen/kreisfreien Städten; eine Eingrenzung auf bestimmte Herkunfts- oder Zielländer, Aufenthaltsdauer oder –status der ausgereisten Personen wurde nicht vorgenommen.

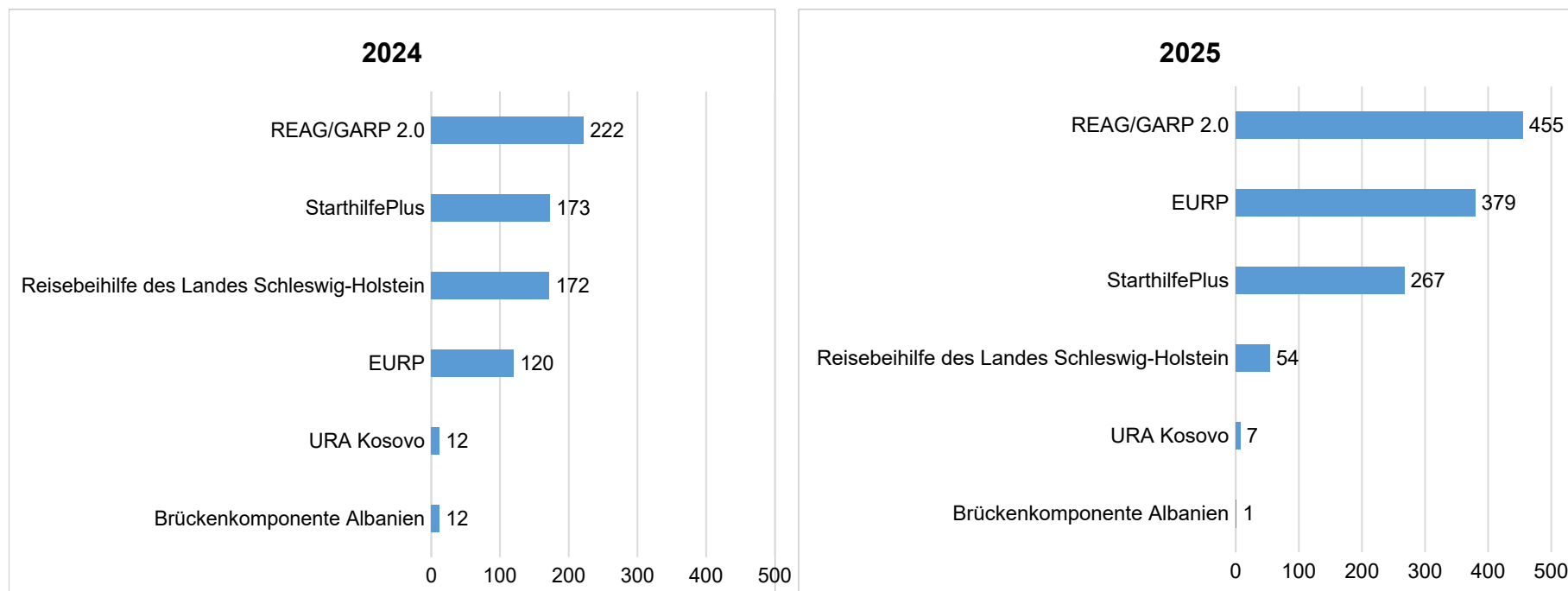
3. Förderprogramme

Bund und Länder fördern die freiwillige Ausreise bestimmter Personengruppen mit verschiedenen Programmen. Voraussetzung für eine Förderung ist, dass die Person nicht die nötigen Mittel für eine Rückreise aufbringen kann. Einige Förderprogramme stehen sowohl den freiwillig Rückkehrenden als auch rückgeführten Personen zur Verfügung.

Schleswig-Holstein beteiligt sich an folgenden bundesweiten und europäischen Rückkehr- und Reintegrationsprogrammen:

- **REAG/GARP 2.0:** humanitäres Hilfsprogramm zur Förderung der freiwilligen Rückkehr, das durch Bund und Länder finanziert wird. Zu dem geförderten Personenkreis gehören primär mittellose Asylantragstellende, deren Asylantrag abgelehnt wurde sowie andere, in den REAG/GARP-Leitlinien genannten förderfähigen Personen.
- **StarthilfePlus:** Seit dem Jahr 2017 wird das Programm REAG/GARP durch das Bundesprogramm zur Förderung der freiwilligen Ausreise ergänzt. Voraussetzung für eine Inanspruchnahme der Förderung ist eine REAG/GARP-Förderung.
- **URA:** Ein Reintegrationsprojekt speziell für Menschen, die in den Kosovo zurückkehren.
- **Brückenkomponte Albanien:** Ein Reintegrationsprojekt unterstützt seit April 2021 Rückkehrende unmittelbar nach ihrer Ankunft in Albanien.
- **European Reintegration Programme (EURP):** Das EURP (vormals „Joint Reintegration Services“; bis zum 30.06.2022 ER-RIN-Projekt) ist das zentrale europäische Programm im Bereich Reintegrationsförderung. Es richtet sich an ausreisepflichtige Personen aus aktuell 32 Herkunftsländern. Eine Unterstützung ist sowohl für freiwillig rückkehrende als auch für rückgeführte Personen möglich.
- **ZIRF-Counselling:** Ein Informationsangebot für Rückkehrberatungsstellen sowie für Rückkehrende. ZIRF stellt Daten zur Infrastruktur, zur wirtschaftlichen Situation oder zu der medizinischen Versorgung in einzelnen Städten oder Regionen der Zielländer zusammen und beantwortet spezifische Anfragen zu einzelnen Zielländern. Im Jahr 2025 wurden 48 ZIRF-Anfragen aus Schleswig-Holstein gestellt (2024: 19)
- **IntegPlan IX und IntegPlan Einzelfallförderung:** Projekte der Micado Migration gGmbH. Es werden Weiterbildungsveranstaltungen für Rückkehrberatende angeboten. Darüber hinaus wird eine jährliche bundesweite Fachtagung durchgeführt und eine konkrete Einzelfallförderung für Rückkehrwillige angeboten, die durch das Raster der bestehenden Förderprogramme hindurchfallen. Im Jahr 2025 haben 72 Personen (2024: 53 Personen) aus Schleswig-Holstein an Weiterbildungen von IntegPlan teilgenommen.

- **Reisebeihilfe Schleswig-Holstein:** Seit 2019 existiert eine landeseigene Förderrichtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der freiwilligen Rückkehr, um die Finanzierungslücken zu schließen, wenn bundesweite Rückkehrprogramme nicht greifen.



**Quellen: BAMF, LaZuF. Eine Addition der Zahlen aus den einzelnen Förderprogrammen ist statistisch unzulässig, da Personen an mehreren Förderprogrammen teilnehmen können.*

Die häufigsten Zielländer der Rückkehrenden mit dem REAG/GARP 2.0 - Programm im Jahr 2025 waren Syrien, die Türkei, Armenien, Russland, der Irak, Georgien und Moldau.

4. Rückkehrberatung

Mit Mitteln des Landes und teilweise der EU (Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds) wird für ausreisepflichtige und ausreisewillige Personen flächendeckend eine unabhängige und ergebnisoffene Beratung in Schleswig-Holstein angeboten.

Rückkehrberatungsstellen informieren und beraten Rückkehrinteressierte über die Möglichkeiten und Perspektiven einer freiwilligen Rückkehr sowie über passende Programme, die bei der Rückkehr, bei der Rückkehrvorbereitung sowie Reintegration unterstützen.

Das Diakonische Werk Schleswig-Holstein (DW SH) beantragte erstmalig 2018 die Einrichtung und fachliche Begleitung von sechs unabhängigen regionalen Beratungsstellen zur Förderung der freiwilligen Rückkehr. Landesgeförderte unabhängige freiwillige Perspektiv- und Rückkehrberatung Schleswig-Holstein findet durch folgende Träger statt: Diakonisches Werk Altholstein GmbH an den Standorten Kiel und Rendsburg, Diakonie Rantzau- Münsterdorf am Standort Elmshorn, Diakonisches Werk Plön- Segeberg am Standort Bad Segeberg, Diakonisches Werk Dithmarschen am Standort Meldorf, Diakonisches Werk Nordfriesland am Standort Husum, Diakonie Herzogtum Lauenburg an den Standorten Lübeck und Ratzeburg.

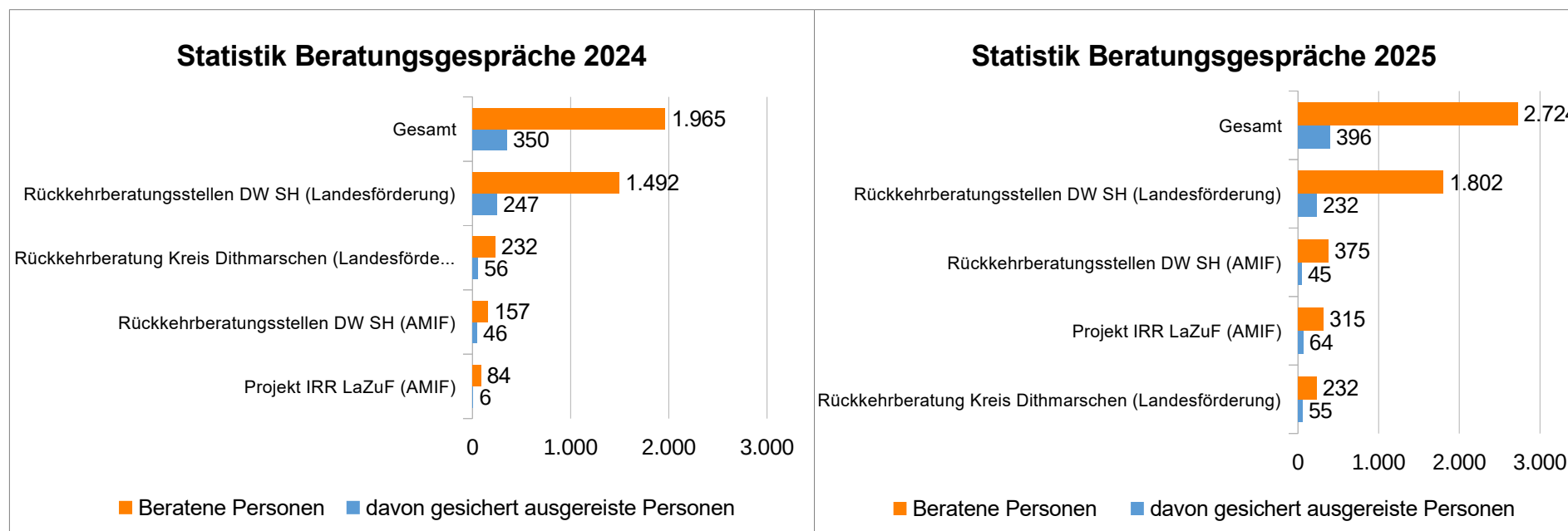
Durch das Modellprojekt „Rückkehrberatung Dithmarschen“ wurde im August 2021 das erste Mal eine Rückkehrberatung direkt beim Kreis Dithmarschen in Kooperation mit dem Diakonischen Werk Dithmarschen eingeführt.

Die Grundlage für die Förderung der Rückkehrberatungsstellen ist die Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der landesweiten Vernetzung der Rückkehrberatung und der Reintegration (Förderrichtlinie Rückkehrberatung und Reintegration), die erstmalig am 24. April 2019 veröffentlicht und am 22. Oktober 2021 bis 31.12.2024 verlängert wurde. Die Förderrichtlinie wurde im Jahr 2024 überarbeitet und bis zum 31.12.2028 verlängert.

Drei weitere Rückkehrberatungsstellen an den Standorten Neumünster und Schleswig (Diakonisches Werk Altholstein), Eutin (Kirchenkreis Ostholstein) sowie die Fachstelle für Reintegration des DW SH in Rendsburg werden zu 90 Prozent aus dem AMIF gefördert. Das Land beteiligt sich dabei mit einer Kofinanzierung in Höhe von 10 Prozent der Projektkosten.

Das dreijährige Projekt „Integrierte Rückkehrberatung und Reintegration“ wurde im Mai 2023 durch das LaZuF in Kooperation mit der Deutschen Sparkassenstiftung für internationale Kooperation aus dem Asyl-, Migrations- und Integrationsfond (AMIF) beantragt und ist zum 01.09.2023 gestartet. Zielgruppe sind im LaZuF wohnverpflichtete Geflüchtete, die fortlaufend alle notwendigen Informationen über Rückkehr- und Reintegrationsprogramme bekommen sollen.

Im Jahr 2025 haben die Rückkehrberatungsstellen insgesamt 2.724 Personen zur Möglichkeit einer freiwilligen Rückkehr beraten, davon waren 715¹⁴ Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren (2024: 1.965 Personen; davon 601 Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren¹⁵). 396 Personen sind mit Unterstützung der Rückkehrberatungsstellen gesichert ausgereist (2024: 350 Personen).¹⁶



Die häufigsten Herkunftsländer waren die Türkei, der Irak, Russland, Syrien, Armenien und Georgien.

¹⁴ Die Zahl des Projektes IRR LaZuF (AMIF) ist nicht in diese Zahl eingeflossen, da diese nicht nach Altersgruppen kategorisiert wurde.

¹⁵ In den Lagebildern für die Jahre 2022 und 2023 wurde im Kapitel „Rückkehrberatung“ die Anzahl der erwachsenen beratenen Personen genannt. Da die Zahl der gesichert ausgereisten Personen in den vorliegenden Verwendungsnachweisen nicht nach Alter differenziert werden kann, werden ab dem Lagebild 2024 alle beratenen Personen berücksichtigt. Aufgrund einer nachträglichen Korrektur des Verwendungsnachweises wurden die Beratungszahlen des Diakonischen Werks Schleswig-Holstein für das Jahr 2023 angepasst.

¹⁶ Quellen: Verwendungsnachweise und Angaben der Projektträger. Pro Person können mehrere Beratungsgespräche stattgefunden haben.

IV. Rückführung

Unter einer Abschiebung, auch zwangsweise Rückführung genannt, ist die erzwungene Durchsetzung der vollziehbaren Ausreisepflicht (§ 58 Abs. 1 AufenthG) zu verstehen. Reisen vollziehbar ausreisepflichtige Ausländerinnen und Ausländer innerhalb der ihnen gesetzten Frist nicht freiwillig aus, ist die zuständige Ausländerbehörde gehalten, die Ausreisepflicht zwangsweise durchzusetzen. Die Abschiebung ist auch dann durchzuführen, wenn aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung eine Überwachung der Ausreise erforderlich erscheint.

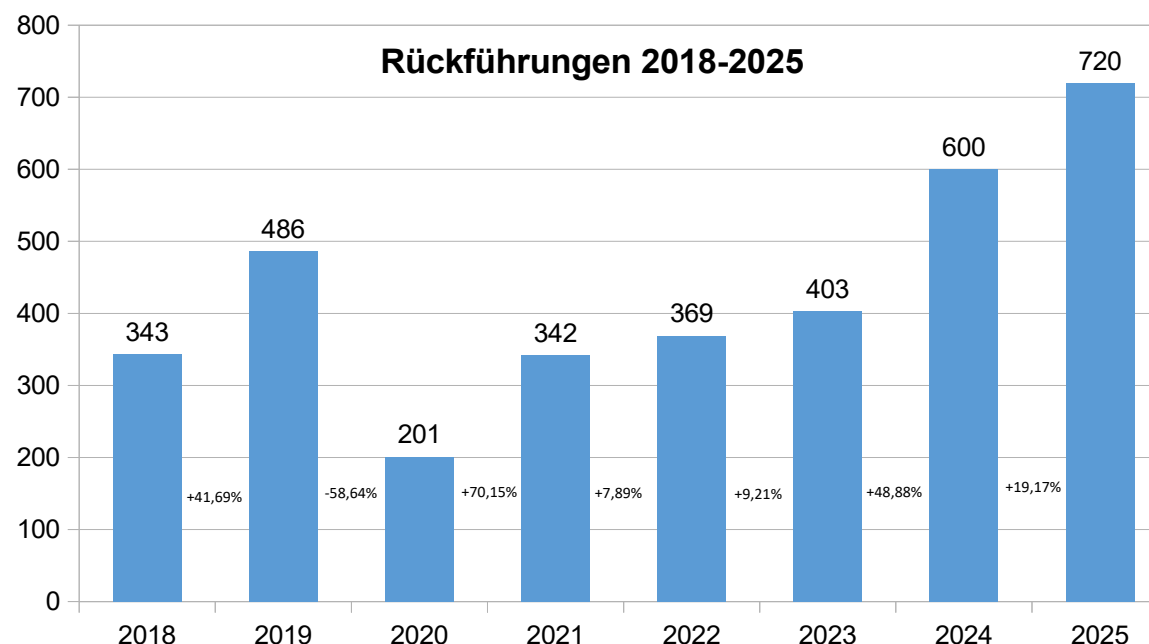
Die beteiligten Behörden sind verpflichtet, ihre Maßnahmen stets so zu gestalten, dass die Belastungen für die abzuschiebenden Personen so gering wie möglich sind. Dabei sind die konkreten Umstände des Einzelfalls zu berücksichtigen. Dies gilt insbesondere bei Familien oder alleinerziehenden Elternteilen mit Kindern, Schwangere, unbegleiteten Minderjährigen, älteren, behinderten oder erkrankten Personen.

Eine Überstellung nach EU-Verordnung Nr. 604/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26.06.2013 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaates (Dublin III-Verordnung) in ein anderes EU-Mitgliedstaat stellt eine Form der Rückführung dar. Die Dublin III-Verordnung regelt, welcher Staat für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen in einem Mitgliedstaat gestellten Asylantrags zuständig ist. Meistens ist das Land, in welchem sich die Person das erste Mal aufgehalten bzw. europäischen Boden betreten hat, zuständig.

Eine Überstellung ohne Verwaltungszwang ist dann zu ermöglichen, wenn gesichert erscheint, dass sich die Ausländerin/ der Ausländer freiwillig in den zuständigen Mitgliedstaat begeben und sich dort fristgerecht bei der verantwortlichen Behörde melden wird. Personen, die unter den Anwendungsbereich der Dublin III-Verordnungen fallen und sich auf eigene Initiative in den zuständigen Mitgliedsstaat begeben wollen, ist diese Möglichkeit daher einzuräumen.

In Schleswig-Holstein ist das LaZuF nach § 7 des Landesaufnahmegesetzes landesweite Koordinierungsstelle für die Beschaffung von Heimreisedokumenten und die organisatorische Vorbereitung der Abschiebung vollziehbar ausreisepflichtiger Personen und unterstützt die Ausländerbehörden der Kreise und kreisfreien Städte bei der Erfüllung dieser Aufgaben.

Seit 2018 haben sich die Daten der Rückführungen (Abschiebungen einschließlich Dublin-Überstellungen) im Jahresvergleich wie folgt entwickelt¹⁷:



Im Jahr 2020 und 2021 ergaben sich Einschränkungen bei Rückführungen durch die Covid-19-Pandemie. Beispielsweise wurden nahezu alle Sammelrückführungen storniert, weil die Herkunftsländer die Einreise untersagten oder der Flugverkehr eingestellt wurde. Das BAMF hatte Dublin-Überstellungen (DÜ) von und nach Deutschland ausgesetzt und die Botschaften der Herkunftsländer in Deutschland reduzierten ganz überwiegend ihre konsularische Arbeit stark. Im Jahr 2025 stieg die Zahl der Rückführungen im Vergleich zum Vorjahr um 20,00 Prozent.

¹⁷ Die Zahl der gestellten Amtshilfeersuchen durch die Kreise und kreisfreien Städte sind für den Berichtszeitraum nicht abgebildet. Diese können höher liegen als die tatsächlich stattgefundenen Rückführungen einschließlich Dublin-Überstellungen. Quellen: 2018, 2019, 2020, 2021 Zuwanderungsbericht Schleswig-Holstein; 2022, 2023, 2024 und 2025 LaZuF.

1. Abschiebungen

Im Jahr 2025 wurden insgesamt 500 Personen aus Schleswig-Holstein abgeschoben (2024: 370 Personen)¹⁸. Die Anzahl der Abschiebungen in absoluten Zahlen nach Kreisen und kreisfreien Städten kann der Tabelle entnommen werden:

Kreis /kreisfreie Stadt/LaZuF	Personen	Luftweg	Landweg
LaZuF¹⁹	138	134	4
Kreis Rendsburg-Eckernförde	44	44	0
Kreis Nordfriesland	44	43	1
Kreis Pinneberg	40	40	0
Kreis Herzogtum Lauenburg	38	38	0
Kreis Stormarn	29	29	0
Landeshauptstadt Kiel	28	26	2
Hansestadt Lübeck	25	24	1
Kreis Ostholstein	22	22	0
Kreis Plön	22	22	0
Kreis Steinburg	20	19	1
Kreis Schleswig-Flensburg	19	18	1
Kreis Dithmarschen	13	13	0
Kreis Segeberg	8	8	0
Stadt Flensburg	8	7	1
Stadt Neumünster	1	1	0
Dresden	1	0	1
Gesamt	500	488	12

¹⁸ Quelle: LaZuF, ggf. Abweichungen vom Zuwanderungsbericht LaZuF aufgrund nachträglicher Korrekturen.

¹⁹ Es wurde eine Abschiebungen erfasst, die das LaZuF im Rahmen der Amtshilfe für ABH Dresden durchgeführt hat.

Die Herkunftsländer der abgeschobenen Personen im Jahr 2025 können der nachfolgenden Tabelle entnommen werden²⁰:

Herkunftsland	Personen	Prozentualer Anteil
Türkei	138	27,60%
Irak	69	13,80%
Syrien	67	13,40%
Georgien	45	9,00%
Afghanistan	29	5,80%
Armenien	21	4,20%
Albanien	14	2,80%
Serbien	12	2,40%
Kosovo	10	2,00%
Marokko	8	1,60%
Polen	7	1,40%
Nordmazedonien	7	1,40%
Tunesien	7	1,40%
Äthiopien	6	1,20%
Algerien	5	1,00%
Ghana	5	1,00%
Ungeklärt	5	1,00%
Rumänien	4	0,80%
Burkina Faso	3	0,60%
Aserbaidshjan	2	0,40%
Chile	2	0,40%
Griechenland	2	0,40%

²⁰ Zielländer der Abschiebungen waren nicht nur die Herkunftsländer, sondern auch aufnahmeverpflichtete Drittländer/EU-Mitgliedstaaten.

Iran	2	0,40%
Italien	2	0,40%
Jemen	2	0,40%
Lettland	2	0,40%
Libyen	2	0,40%
Russland	2	0,40%
Norwegen	2	0,40%
Ägypten	1	0,20%
Bosnien	1	0,20%
Bulgarien	1	0,20%
Cote d'Ivoire	1	0,20%
Dänemark	1	0,20%
Gambia	1	0,20%
Indien	1	0,20%
Litauen	1	0,20%
Montenegro	1	0,20%
Nigeria	1	0,20%
Österreich	1	0,20%
Pakistan	1	0,20%
Peru	1	0,20%
Slowakei	1	0,20%
Somalia	1	0,20%
Thailand	1	0,20%
Tschechische Republik	1	0,20%
Vietnam	1	0,20%
Gesamt	500	100%

Die Kreise und kreisfreien Städte haben im Jahr 2025 keine Abschiebungen in eigener Zuständigkeit ohne Beteiligung des LaZuF vollzogen.

Zur Einordnung im Verhältnis der Zahl der Aufenthaltsbeendigungen zur Zahl der Ausreisepflichtigen wird auf die Ziff. V. „Vergleichsbetrachtung“ verwiesen.

2. Dublin-Überstellungen

Im Jahr 2025 wurden 220 (2024: 230) Personen gemäß der sogenannten Dublin-III-Verordnung Nr. 604/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 mit Beteiligung des LaZuF von Schleswig-Holstein in zuständige europäische Länder überstellt²¹. Es wurden keine Dublin-Überstellungen seitens der Kreise und kreisfreien Städte in eigener Zuständigkeit vollzogen.

Dublin-Überstellungen nach Kreisen/kreisfreien Städten/LaZuF

Kreis /kreisfreie Stadt/LaZuF	Personen	Luftweg	Landweg	Seeweg
LaZuF	205	101	84	20
Kreis Plön	5	5	0	0
Kreis Rendsburg-Eckernförde	3	2	1	0
Stadt Lübeck	3	3	0	0
Kreis Schleswig-Flensburg	1	1	0	0
Kreis Pinneberg	1	1	0	0
Stadt Kiel	1	1	0	0
Kreis Stormarn	1	0	1	0
Gesamt	220	114	86	20

²¹ Quelle: LaZuF; Abweichung vom Zuwanderungsbericht LaZuF aufgrund nachträglicher Korrekturen

Insgesamt wurden 114 Personen auf dem Luftweg, davon 51 Personen begleitet und 63 unbegleitet, 86 Personen auf dem Landweg, davon 83 Personen begleitet und 3 Personen unbegleitet sowie 20 Personen auf dem Seeweg, davon davon 6 Personen begleitet und 14 Personen unbegleitet in die europäischen Länder überstellt.

Dublin-Überstellungen nach Zielstaaten

Zielland	Anzahl Personen	prozentuale Anteil
Frankreich	41	18,64%
Spanien	36	16,36%
Kroatien	29	13,18%
Schweden	26	11,82%
Österreich	17	7,73%
Polen	13	5,91%
Dänemark	11	5,00%
Niederlande	10	4,55%
Bulgarien	6	2,73%
Norwegen	5	2,27%
Rumänien	3	1,36%
Litauen	3	1,36%
Schweiz	3	1,36%
Lettland	3	1,36%
Belgien	3	1,36%
Tschechische Republik	3	1,36%
Finnland	2	0,91%
Malta	2	0,91%
Portugal	1	0,45%

Zielland	Anzahl Personen	prozentuale Anteil
Luxemburg	1	0,45%
Slowenien	1	0,45%
Zypern	1	0,45%
Gesamt	220	100%

Nach Angaben des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge (BAMF) gab es folgende Anzahl an Übernahmeersuchen, Zustimmungen und Überstellungen nach der Dublin-III-Verordnung aus Schleswig-Holstein²²:

Jahr	Ersuchen	Zustimmungen	Überstellungen	Überstellungen in prozentualem Verhältnis zu Ersuchen	Überstellungen in prozentualem Verhältnis zu Zustimmungen
2024	2.455	1.436	243	9,90 %	16,92 %
2025	1.248	819	225	18,03 %	27,47 %

Im Jahr 2025 weist der Bund einen prozentualen Anteil von Überstellungen im Vergleich zur Anzahl der Zustimmungen von 22,49 Prozent auf²³. Damit liegt Schleswig-Holstein im Jahr 2025 über dem Bundesdurchschnitt.

3. Nutzung der LUK-A

Bei der Landesunterkunft für Ausreisepflichtige (LUK-A) handelt es sich um eine Ausreisereinrichtung nach § 61 Abs. 2 AufenthG, die beim LaZuF angegliedert ist. Mit der Verlegung des Wohnsitzes in die LUK-A wird das LaZuF zuständige Ausländerbehörde und übernimmt in diesem Zug alle originären Aufgaben als solche. Insbesondere findet in der LUK-A nach Aufnahme die Rückkehrberatung, soziale Betreuung durch den Betreuungsverband sowie medizinische und psychosoziale Betreuung durch den Ärztlichen Dienst – wie für alle andere Bewohner/innen der Landesunterkünfte – statt.

²² Quelle: BAMF „Bundesländerbericht Schleswig-Holstein“, Ausgabe Dezember 2023, Dezember 2024; Abweichungen aufgrund der unterschiedlichen Datenerfassung zu den Dublin-Überstellung-Zahlen des LaZuF möglich.

²³ Quelle: BAMF „Das Bundesamt in Zahlen 2025 Asyl“, Ausgabe Dezember 2025.

Die Aufnahme in die LUK-A setzt den Erlass einer Anordnung zur Wohnsitzaufnahme in der LUK-A (Wohnsitzauflage) durch die zuvor zuständige Ausländerbehörde voraus. Die Modalitäten der Übergabe zwischen kommunaler Ausländerbehörde und LUK-A wurden im Erlasswege geregelt. Ursprünglich hatte die kommunale Ausländerbehörden die Aufnahme in der LUK-A beim LaZuF zu beantragen und eine Entscheidung abzuwarten. Dieses mehrstufige Verfahren wurde mit Anpassung des Erlasses über die Unterbringung von vollziehbar Ausreisepflichtigen in der Landesunterkunft für Ausreisepflichtige (LUK-A Erlass) vom 03.04.2025 zu einem bloßen Anmeldeverfahren umgestaltet. Gleichzeitig wurde der Personenkreis erweitert, der in der LUK-A untergebracht werden kann. Insbesondere ist die Aufnahme von Straftätern nur noch dann ausgeschlossen, wenn dies die Sicherheit oder Funktionalität der LUK-A selbst beeinträchtigt. Hiermit haben sich erhebliche Nutzungserleichterungen für die kommunalen Ausländerbehörden ergeben.

Im Jahr 2025 waren 102 Aufnahmeersuchen für 191 Personen in der LUK-A eingegangen. Im Vergleich zum Jahr 2024 ist die Anzahl der Aufnahmeersuchen um 137,21 Prozent gestiegen. Die Aufnahmeersuchen wurden für 57 Personen abgelehnt oder eingestellt. Für zwei Personen befanden sich die Ersuchen zum Stichtag 31.12.2025 noch in der Prüfung. Es wurden im Jahr 2025 88 Personen in der LUK-A aufgenommen und 44 weitere Personen wurden bereits zur Aufnahme vorgesehen.

Im Jahr 2025 fanden elf freiwillige Ausreisen aus der LUK-A statt (2024: sieben). Von den elf freiwilligen Ausreisen wurden drei in Zuständigkeit des Landesamtes für Zuwanderung und Flüchtlinge, zwei auf Aufnahmeersuchen des Kreises Herzogtum Lauenburg und jeweils eine auf Aufnahmeersuchen für die Kreise Pinneberg, Nordfriesland, Neumünster, Segeberg, Dithmarschen und Ostholstein organisiert.

Im Jahr 2025 wurden sieben vollziehbar ausreisepflichtige Personen aus der LUK-A in eigener Zuständigkeit abgeschoben (2024: drei Abschiebungen). Die Zielländer waren Rumänien, Indien, Griechenland und Nordmazedonien.

4. Stornierungen und gescheiterte Maßnahmen

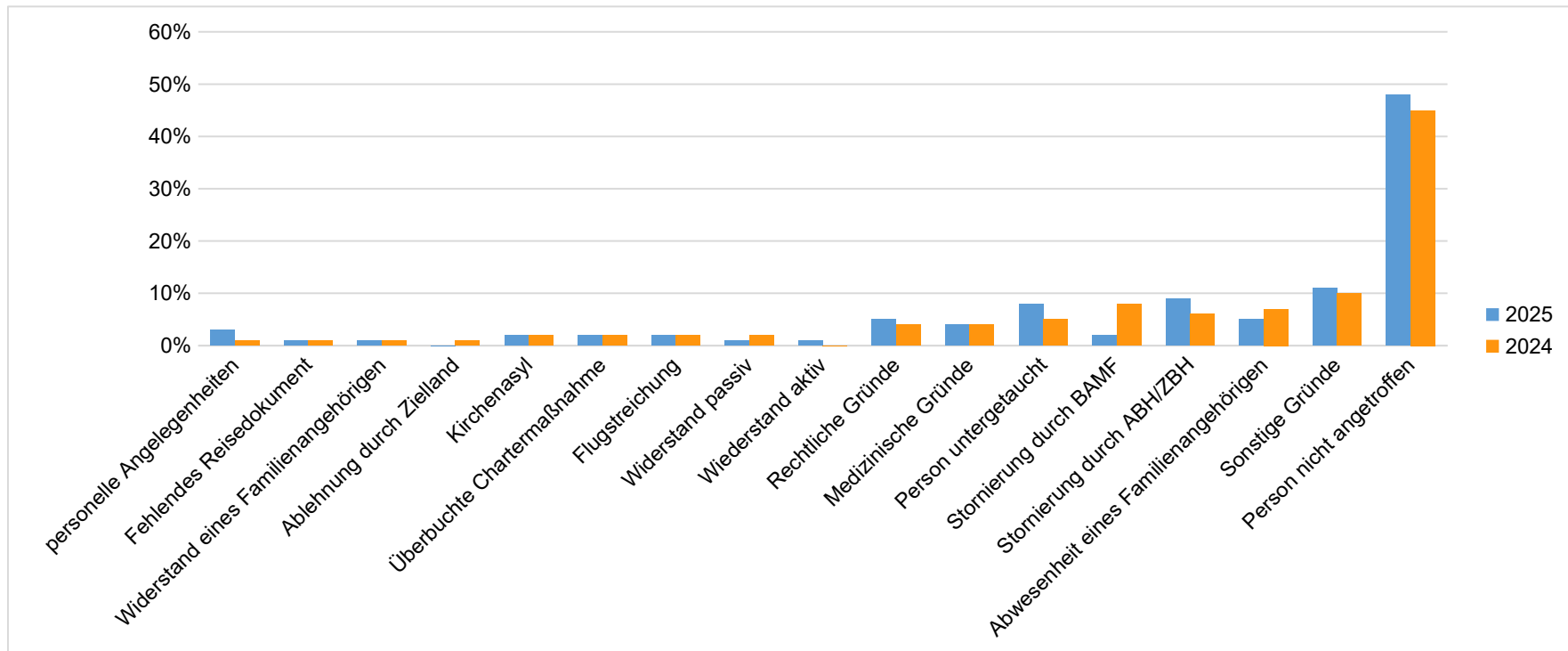
Im Jahr 2025 wurden 1.106 geplante Maßnahmen (begleitete und unbegleitete Rückführungen und Chartermaßnahmen) für 822 Personen in Schleswig-Holstein storniert (2024: 1.220 Maßnahmen für 1.177 Personen).²⁴ Im Betrachtungszeitraum scheiterten die meisten Maßnahmen, weil die Person nicht angetroffen (48 Prozent) wurde.

²⁴ Quelle: LaZuF; die Daten basieren auf verschiedenen Quellen. Statistische Fehler können auftreten.

Die häufigsten Gründe für die Stornierungen und gescheiterte Maßnahmen können der Tabelle entnommen werden:

Stornierungen und gescheiterte Maßnahmen	Anzahl der Maßnahmen	Prozentualer Anteil
Person nicht angetroffen	531	48,01%
Sonstige Gründe**	119	10,76%
Stornierung durch die ABH /ZBH	95	8,59%
Person untergetaucht	85	7,69%
Abwesenheit eines Familienangehörigen	55	4,97%
rechtliche Gründe	51	4,61%
Aufgrund personeller Angelegenheiten	29	2,62%
medizinische Gründe	27	2,44%
Stornierung durch BAMF	25	2,26%
Flugstreichung	25	2,26%
Überbuchte Chartermaßnahme	18	1,63%
Widerstand passiv	12	1,08%
Kirchenasyl	11	0,99%
Fehlendes Reisedokument	8	0,72%
Widerstand aktiv	8	0,72%
Widerstand eines Familienangehörigen	3	0,27%
Nicht erfasst	2	0,18
Ablehnung durch Zielland	1	>0%
Vorgabe des Ziellandes kann nicht erfüllt werden	1	>0%
Gesamt	1.106	100%

Prozentualer Anteil der jeweiligen Stornierungsgründe:



5. Passersatzbeschaffung

Zum Stichtag 31.12.2025 hatten 2.018 Personen Duldung nach § 60a Abs. 2 Satz 1 AufenthG wegen fehlender Reisedokumente. 372 Personen hatten Duldung nach § 60b Abs. 1 AufenthG - für Personen mit ungeklärter Identität. Die beiden Duldungsgründe machen 26,03 % aller erteilten Duldungen aus.

Im LaZuF sind im Jahr 2025 1.014 Amtshilfeersuchen (2024: 1.007) auf eine Identitätsklärung und/oder Beschaffung von Passersatzpapieren eingegangen (rund 1 % eingestellt). Eine Klärung der Identität und die Beschaffung von Heimreisedokumenten erfolgen durch Prüfung der vorhandenen Dokumente, sonstige Sachbeweise, Rückübernahmeersuchen auf Basis von bilateralen und EU-Rückübernahmeabkommen und Vereinbarungen. Weitere Maßnahmen sind persönliche Vorsprachen bei den Auslandsvertretungen in Deutschland sowie Identifizierungsmaßnahmen wie z.B. Fingerabdruckverfahren etc. in Zusammenarbeit mit den zuständigen Behörden des Herkunftslandes.

Das LaZuF hat 793 Rückübernahmeersuchen (RÜE) (2024: 584) gestellt und 151 sonstige Maßnahmen (2024: 263) zur Identitätsfeststellung oder Beschaffung von Passersatzpapieren (PEB) eingeleitet. Es wurden 289 Passersatzpapiere (PEP) durch die zuständigen Auslandsvertretungen und 241 durch LaZuF ausgestellt²⁵.

²⁵ Quelle: LaZuF

Die detaillierten Daten für das Jahr 2025 können der Tabelle entnommen werden²⁶:

Herkunftsländer	Geduldete nach § 60a Abs.2 S. 1 AufenthG wegen fehlender Reisedokumente	Geduldete nach § 60b Abs. 1 AufenthG	Rückübernahmeersuchen	sonstige PEB-Verfahren ²⁷	Zusagen	PEP durch HKL erhalten ²⁸	PEP durch LaZuF ausgestellt ²⁹
Afghanistan	195	5	186	5	55	2	42
Ägypten	28	13	6	0	1	0	0
Albanien	8	2	1	0	1	0	11
Algerien	14	4	0	27	6	5	0
Armenien	106	23	97	0	97	87	1
Aserbaidshan	25	5	10	0	8	8	0
Äthiopien	10	10	0	8	3	2	0
Benin	1	0	0	1	0	0	0
Bosnien-Herzegowina	0	0	0	0	0	0	1
Bulgarien	3	0	0	0	0	0	1
Burkina Faso	0	0	0	2	0	0	0
Cote d'Ivoire	1	0	0	1	0	0	0
Dänemark	0	0	0	0	0	0	1
Eritrea	17	7	5	0	2	0	1
Gambia	6	0	0	1	1	0	0

²⁶ Quelle: LaZuF; AZR

²⁷ Sonstige PEB-Verfahren: Fingerabdruckverfahren, Vorführung bei Konsulat/Botschaft

²⁸ PEP wurden durch die zuständige Auslandsvertretung des Herkunftslandes ausgestellt.

²⁹ PEP wurden durch das LaZuF, in Form des sogenannten „Europäischen Reisedokuments für die Rückkehr illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger“ ausgestellt (u.a. beim subsidiären Schutz oder bei den Ländern des Westbalkans).

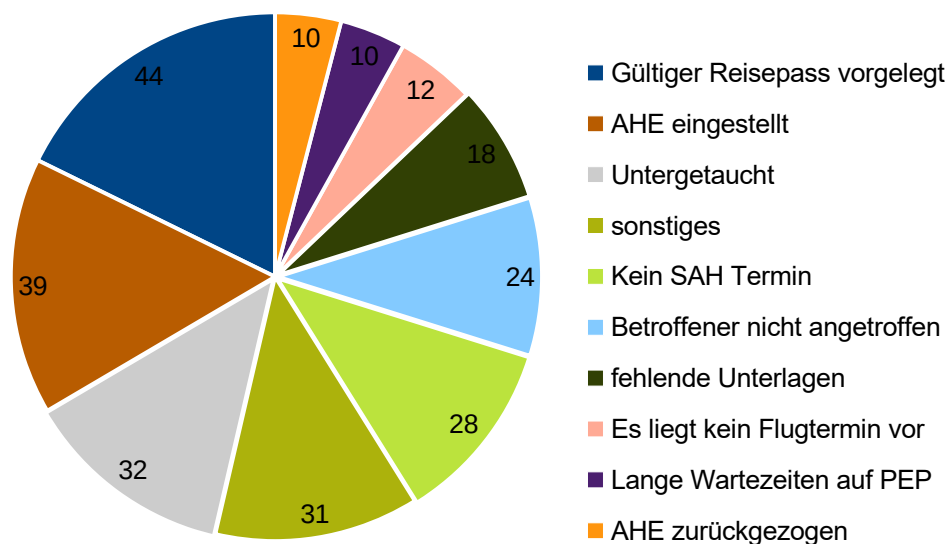
Georgien	16	1	52	0	52	45	0
Ghana	9	1	0	3	1	1	0
Guinea	7	2	0	1	1	0	0
Indien	8	3	4	0	4	4	0
Irak	483	53	39	65	63	30	18
Iran	197	54	3	1	3	1	2
Italien	0	0	0	0	0	0	0
Jemen	18	2	15	0	4	1	3
Kongo	0	0	0	1	0	0	0
Kosovo	21	0	11	0	11	0	18
Kuweit	0	0	1	0	1	0	1
Libanon	22	11	1	1	1	1	0
Libyen	30	7	5	3	5	0	5
Marokko	15	4	0	14	4	4	0
Montenegro	0	0	1	0	1	0	1
Nigeria	39	10	1	3	1	0	1
Nordmazedonien	2	0	16	0	12	0	12
Österreich	0	0	1	0	1	0	1
Pakistan	3	3	3	1	2	2	0
Peru	0	0	1	0	1	1	0
Polen	0	0	0	0	0	0	6
Rumänien	0	0	0	0	0	0	2
Russland	238	42	6	0	6	0	6
Serbien	19	3	11	0	8	0	8
Somalia	39	11	12	2	4	1	3
Sudan	0	0	1	0	1	0	0

Syrien	100	19	177	7	103	5	95
Thailand	0	0	0	1	1	1	0
Tunesien	10	0	18	2	17	8	0
Türkei	230	53	104	0	88	80	1
ungeklärt	48	10	5	1	0	0	0
Gesamt	1.968	358	793	151	570	289	241
Sonstige HKL	50	14	0	0	0	0	0
Gesamt	2.018	372	793	151	570	289	241

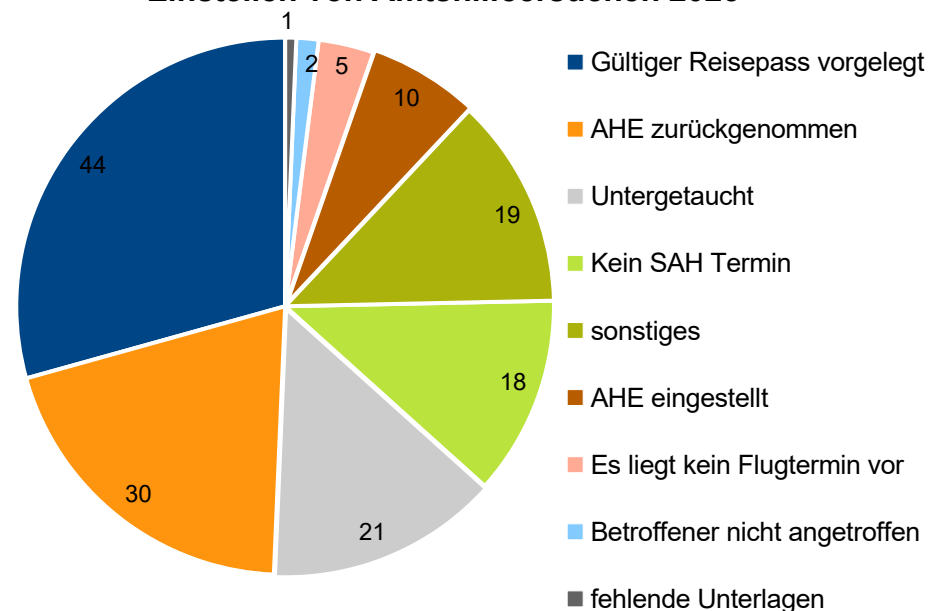
Die Kreise und kreisfreien Städte haben in eigener Verantwortung ohne Beteiligung des LaZuF im Jahr 2025 keine RÜE gestellt.

Die häufigsten Gründe für das Nichtausstellen eines PEP bzw. die Einstellung des Amtshilfeersuchens sind folgend in absoluten Zahlen für das Jahr 2025 dargestellt. Diese Aufzählung ist nicht abschließend. Neben den Verfahren, die im Jahr 2024 ggf. noch nicht abgeschlossen wurden, gibt es weitere einzelne Begründungen, warum ein Reisedokument im Einzelfall nicht ausgestellt werden konnte.

Gründe für die Nichterstellung von PEP bzw. das Einstellen von Amtshilfeersuchen 2024



Gründe für die Nichterstellung von PEP bzw. das Einstellen von Amtshilfeersuchen 2025



6. Abschiebungshaft/Ausreisegewahrsam

Im Jahr 2025 wurden für 69 Männer jeweils ein Haftplatz aus Schleswig-Holstein in der AHE Glückstadt vermittelt. 24 Personen befanden sich in Sicherungshaft, 13 Personen Überstellungshaft und 32 Personen in Ausreisegewahrsam. Die Herkunftsländer waren die Türkei, Syrien, Irak, Afghanistan, Iran, Polen, Algerien, Tunesien, Armenien, Marokko, Russische Föderation, Albanien, Ghana, Nigeria, Kosovo, Libyen, Indien und Aserbaidshan. Im Jahr 2025 haben folgende Kreise und kreisfreien Städte keine Haftanträge gestellt: die Hansestadt Lübeck, die Stadt Neumünster und der Kreis Segeberg.³⁰

Im Jahr 2024 wurden für 55 Männer jeweils ein Haftplatz aus Schleswig-Holstein in der AHE Glückstadt vermittelt. Fünf Personen befanden sich in Überstellungshaft, 30 Personen in Sicherungshaft, 19 Personen in Ausreisegewahrsam und eine Person in Mitwirkungshaft. Die Herkunftsländer waren Albanien, Syrien, Afghanistan und Algerien. Im Jahr 2024 haben folgende Kreise und kreisfreien Städte keine Haftanträge gestellt: die Hansestadt Lübeck, die Stadt Neumünster, der Kreis Plön und der Kreis Pinneberg.³¹

³⁰ Quelle: Jahresbericht 2025 des Landesbeirats für den Vollzug der Abschiebungshaft in der Abschiebungshafteinrichtung in Glückstadt; Schleswig-Holsteiner Landtag, Umdruck 20/6800.

³¹ Quelle: Angaben der AHE Glückstadt.

V. Vergleichsbetrachtung

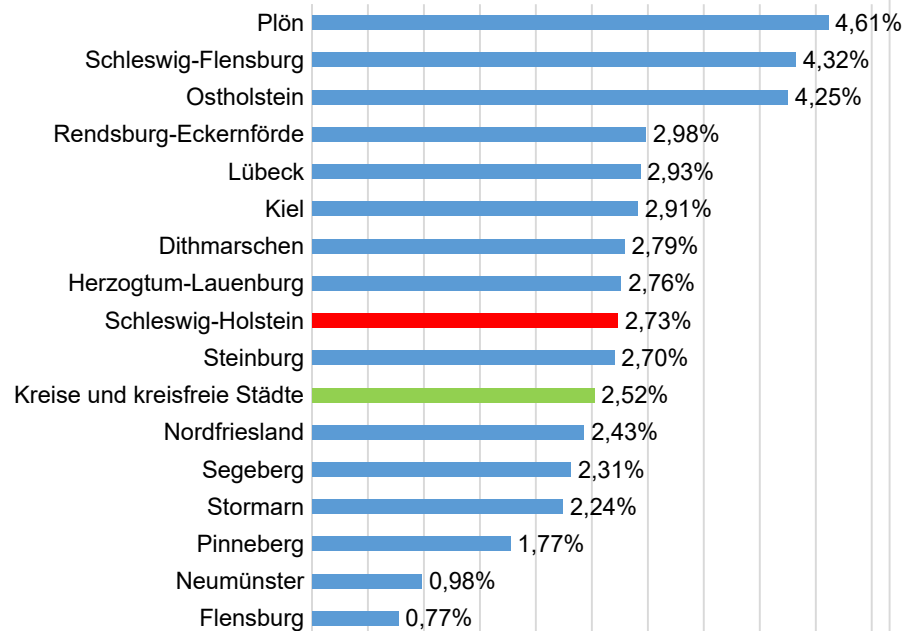
1. Kreise/kreisfreien Städte und LaZuF

Bei den folgenden Vergleichsbetrachtungen wird neben den Angaben der einzelnen Kreise und kreisfreien Städte auch die Quote für „Schleswig-Holstein“ und „Kreise und kreisfreie Städte“ angegeben. Bei der Quote für „Schleswig-Holstein“ wird immer die Gesamtzahl des jeweiligen Faktors inklusive des LaZuFs berechnet. Bei den „Kreisen und kreisfreien Städten“ wird das LaZuF nicht berücksichtigt. Es ist hierbei zu beachten, dass sich bei den Aufenthaltsbeendigungen auf die Zuständigkeit bezogen wird und nicht auf die tatsächliche Durchführung der Maßnahme, da das LaZuF alle Dublin-Überstellungen und Abschiebungen in Amtshilfe durchgeführt hat.

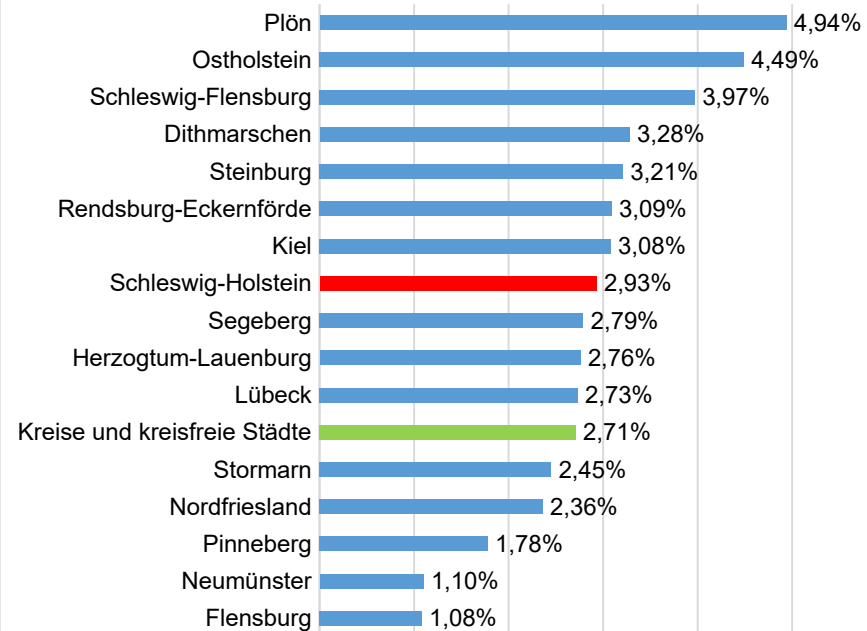
Im Landesdurchschnitt lag der Anteil ausreisepflichtiger Personen an der Gesamtzahl der Ausländerinnen und Ausländer in Schleswig-Holstein 2024 bei 2,73 Prozent und im Jahr 2025 bei 2,93 Prozent. In absoluten Zahlen liegt im Jahresvergleich für Schleswig-Holstein eine Steigerung von 9.560 ausreisepflichtigen Personen auf 10.336 ausreisepflichtigen Personen vor.³²

³² Quelle: AZR zum jeweiligen Stichtag 31.12.

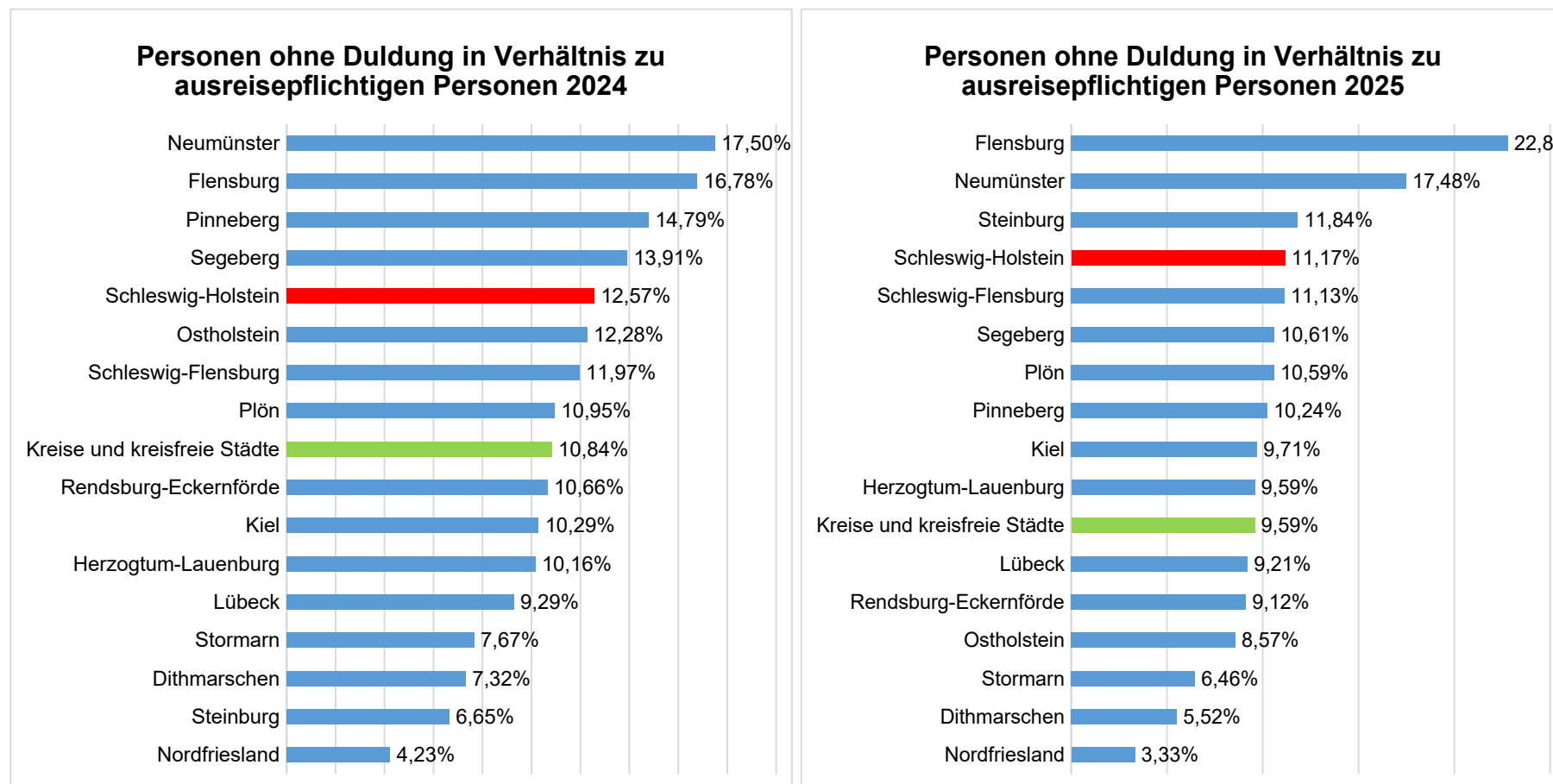
Ausreisepflichtige in Verhältnis zu ausländischen Personen 2024



Ausreisepflichtige in Verhältnis zu ausländischen Personen 2025

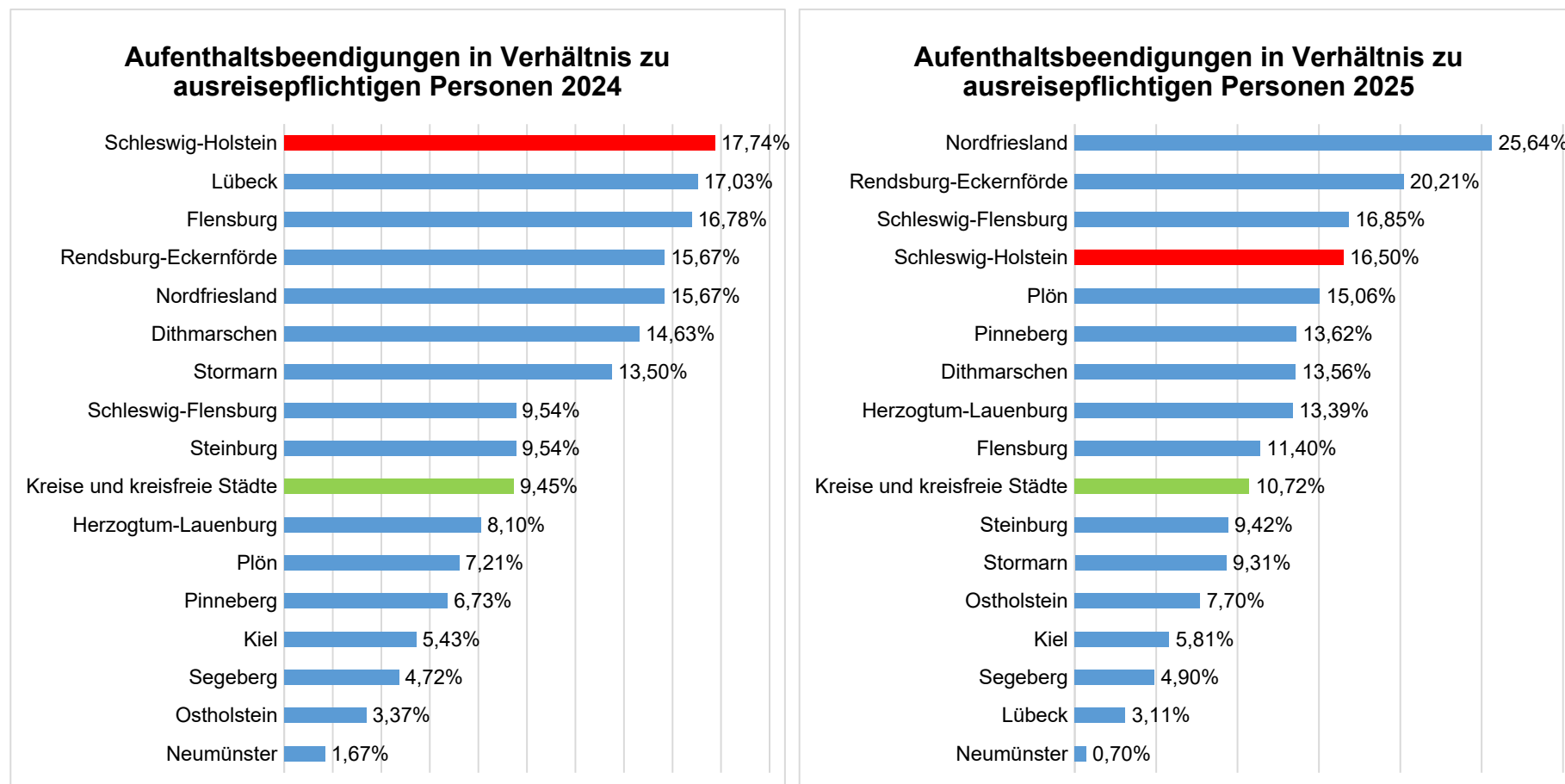


Im Landesdurchschnitt lag der Anteil von Personen ohne Duldung im Verhältnis zu ausreisepflichtigen Personen in Schleswig-Holstein 2024 bei 12,57 Prozent und im Jahr 2025 bei 11,17 Prozent. In absoluten Zahlen liegt im Jahresvergleich für Schleswig-Holstein eine Reduzierung von 1.202 Personen ohne Duldung auf 1.155 Personen ohne Duldung vor.³³



³³ Quelle: AZR zum jeweiligen Stichtag 31.12.

Werden die Zahlen der Aufenthaltsbeendigungen (freiwillige Ausreisen, Abschiebungen und Dublin-Überstellungen) ins Verhältnis zur Zahl der Ausreisepflichtigen gesetzt, ergibt sich folgendes Bild für Schleswig-Holstein in den Jahren 2024 und 2025³⁴:



³⁴ Quelle AZR zum jeweiligen Stichtag 31.12.; LaZuF, Kreise/kreisfreien Städte

Vergleichsbetrachtung Kreise/kreisfreien Städte und LaZuF 2025³⁵

Kreise und kreisfreie Städte	Einwohnerzahl	Ausländische Personen	Prozentualer Anteil ³⁶	Aufnahmequote ³⁷	Ausreisepflichtige Personen	Prozentualer Anteil ³⁸	Freiwillige Ausreisen	Prozentualer Anteil ³⁹	Abschiebungen	Prozentualer Anteil ⁴⁰	Dublin-Überstellungen	Aufenthaltsbeendigungen	Prozentualer Anteil ⁴¹
Herzogtum Lauenburg	206.371	23.843	11,55 %	7,10 %	657	2,76 %	50	7,61 %	38	5,78 %	0	88	13,39 %
Lübeck	217.022	32.989	15,20 %	7,60 %	901	2,73 %	0	0,00 %	25	2,77 %	3	28	3,11 %
Neumünster	79.975	13.026	16,29 %	0,00 %	143	1,10 %	0	0,00 %	1	0,70 %	0	1	0,70 %
Flensburg	95.851	17.875	18,65 %	3,20 %	193	1,08 %	14	7,25 %	8	4,15 %	0	22	11,40 %
Pinneberg	325.949	51.528	15,81 %	11,20 %	918	1,78 %	84	9,15 %	40	4,36 %	1	125	13,62 %
Plön	130.406	8.611	6,60 %	4,50 %	425	4,94 %	37	8,71 %	22	5,18 %	5	64	15,06 %
Dithmarschen	133.468	13.275	9,95 %	4,70 %	435	3,28 %	46	10,57 %	13	2,99 %	0	59	13,56 %
Kiel	251.734	37.419	14,86 %	8,60 %	1.153	3,08 %	38	3,30 %	28	2,43 %	1	67	5,81 %

³⁵ Quellen: LaZuF; Statistikamt Nord; AZR, Kreise/kreisfreie Städte.

³⁶ Anteil der ausländischen Personen in Bezug auf die Einwohnerzahl.

³⁷ Durch die Änderung der AuslAufnVO zum 01.09.2025 muss eine neue Quote berechnet werden. Hier wurde noch die alte Quote genutzt.

³⁸ Anteil der ausreisepflichtigen Personen in Bezug auf die Gesamtzahl der ausländischen Personen.

³⁹ Anteil der freiwilligen Ausreisen in Bezug auf die Gesamtzahl der ausreisepflichtigen Personen.

⁴⁰ Anteil der Abschiebungen in Bezug auf die Gesamtzahl der ausreisepflichtigen Personen.

⁴¹ Anteil der gesamten Aufenthaltsbeendigungen in Bezug auf die Gesamtzahl der ausreisepflichtigen Personen.

Nordfriesland	170.946	16.493	9,65 %	5,90 %	390	2,36 %	56	14,36 %	44	11,28 %	0	100	25,64 %
Rendsburg-Eckernförde	277.402	21.272	7,67 %	9,70 %	658	3,09 %	86	13,07 %	44	6,69 %	3	133	20,21 %
Segeberg	283.856	35.835	12,62 %	10,00 %	999	2,79 %	41	4,10 %	8	0,80 %	0	49	4,90 %
Steinburg	132.408	12.897	9,74 %	4,60 %	414	3,21 %	19	4,59 %	20	4,83 %	0	39	9,42 %
Stormarn	247.340	27.199	11,00 %	8,60 %	666	2,45 %	32	4,80 %	29	4,35 %	1	62	9,31 %
Ostholstein	201.763	17.930	8,89 %	7,10 %	805	4,49 %	40	4,97 %	22	2,73 %	0	62	7,70 %
Schleswig-Flensburg	205.883	16.289	7,91 %	7,20 %	647	3,97 %	89	13,76 %	19	2,94 %	1	109	16,85 %
LaZuF (in eigener Zuständigkeit)	0	0	0,00 %	0,00 %	0	0,00 %	353	0,00 %	138	0,00 %	205	696	0,00 %
Kreise und kreisfreien Städte	2.960.374	346.481	11,70 %	7,10 %	9.404	2,71 %	632	6,72 %	361	3,84 %	15	1.008	10,72 %
Schleswig-Holstein	2.960.374	352.542	11,91 %	0,00 %	10.336	2,93 %	985	9,56 %	500	4,84 %	220	1.705	16,50 %

2. Bundesländer und Bund

Für das Jahr 2024 hat die Bundesregierung die Daten zu Abschiebungen in der Antwort auf eine [Kleine Anfrage](#) am 11.02.2025 veröffentlicht⁴². Demnach wurden im Zeitraum vom 1. Januar 2024 bis zum 31. Dezember 2024 20.084 Personen abgeschoben. Nach Angaben des Bundes erfolgten 550 Abschiebungen (einschließlich Dublin-Überstellungen) aus der Zuständigkeit Schleswig-Holsteins. Damit lag der Anteil an bundesweiten Abschiebungen (einschließlich Dublin-Überstellungen) aus Schleswig-Holstein im Jahr 2024 bei 2,74 Prozent.

Für das Jahr 2025 hat die Bundesregierung die Daten zu Abschiebungen in der Antwort auf eine [Kleine Anfrage](#) am 11.02.2026 veröffentlicht⁴³. Demnach wurden im Zeitraum vom 1. Januar 2025 bis zum 31. Dezember 2025 22.787 Personen abgeschoben. Nach Angaben des Bundes erfolgten 724 Abschiebungen (einschließlich Dublin-Überstellungen) aus der Zuständigkeit Schleswig-Holsteins. Damit lag der Anteil an bundesweiten Abschiebungen (einschließlich Dublin-Überstellungen) aus Schleswig-Holstein im Jahr 2025 bei 3,18 Prozent.

Im Bundesdurchschnitt lag der prozentuale Anteil der Abschiebungen an der Zahl der Ausreisepflichtigen 2024 bei 9,10 Prozent und im Jahr 2025 bei 9,82 Prozent. In Schleswig-Holstein lag der prozentuale Anteil der Abschiebungen an der Zahl der Ausreisepflichtigen im Jahr 2024 bei 3,87 Prozent und im Jahr 2025 bei 7,00 Prozent.⁴⁴

⁴² Drucksache 20/14946 vom 11.02.2025.

⁴³ Drucksache 21/4103 vom 11.02.2026.

⁴⁴ Es ist zu beachten, dass es sich bei der Zahl der Ausreisepflichtigen um eine Stichtagszahl zum 31.12. des jeweiligen Jahres handelt. Diese wird mit den erfolgten Abschiebungen im Laufe des Jahres verglichen.

Schleswig-Holstein

Der echte Norden

Lagebild Rückkehr Schleswig-Holstein 2025

Aktualisierte Präsentation vom 17.07.2026



Schleswig-Holstein
Ministerium für Soziales, Jugend,
Familie, Senioren, Integration
und Gleichstellung

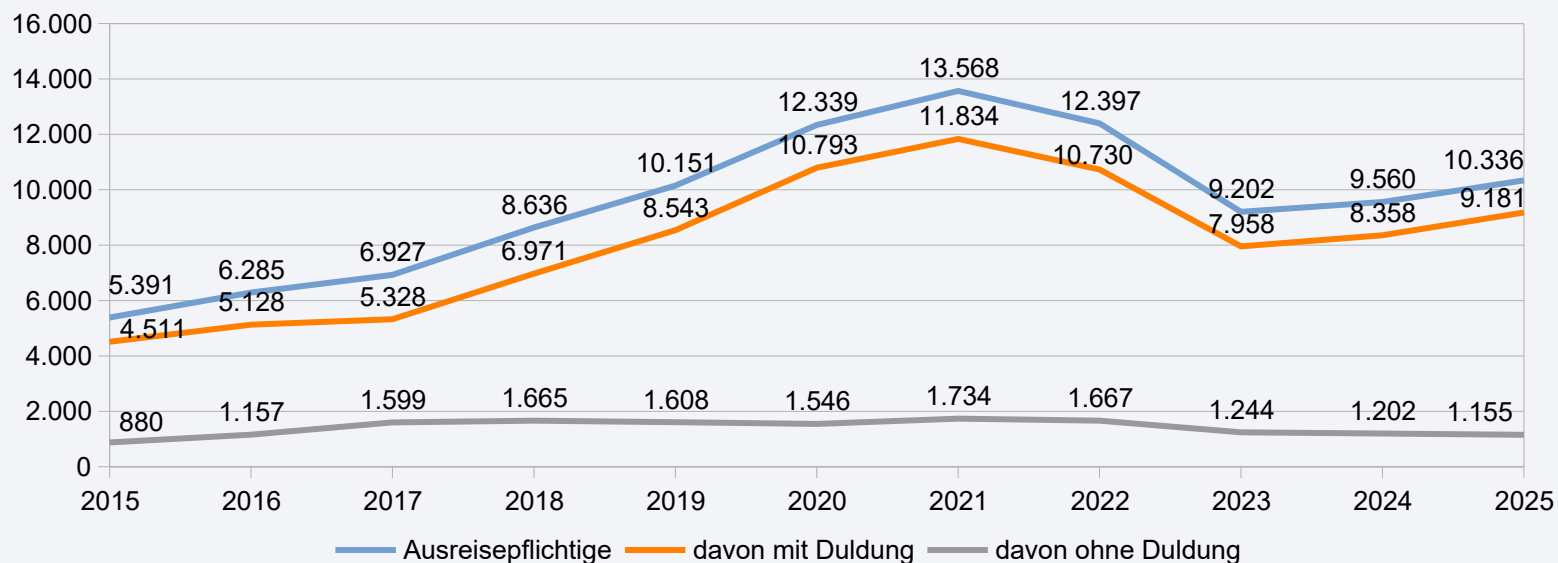
Statistische Übersicht über Aufenthaltsbeendigungen im Zeitraum 2017 bis 2025

Jahr	Zugangszahlen Asylsuchender	Belegungszahlen in den LUK ¹	Ausreisepflichtige ²	davon mit Duldung	Anteil Personen ohne Duldung	Aufenthaltsbeendigungen ³									Abschiebungshaft
						Gesamt	freiwillige Ausreisen		Rückführungen (Abschiebungen)			Überstellungen nach Dublin-III-VO			
							Gesamt	davon mit Beteiligung des LaZuF ⁵	Gesamt	davon vom LaZuF in Amtshilfe	davon aus JVA ⁶	Gesamt	davon vom LaZuF in eigener Zuständigkeit ⁷	davon vom LaZuF in Amtshilfe	
2017	5.214	1.617	6.927	5.328	23,1 %	1.939	1.462		338	25		139		6	
2018	4.427	1859	8.636	6.971	19,3 %	797	454		171	168		172		7	
2019	4.183	1.643	10.151	8.543	15,8 %	1.243	757		329	144		157		9	
2020	3.804	1.620	12.339	10.793	12,5 %	526	325		129	128		72		7	
2021	4.209	1.723	13.568	11.834	12,8 %	611	269		250	132		92		16	19 ⁴
2022	6.496	4.668	12.397	10.730	13,4 %	1.033	664	300	205	157		164	98	44	56 ⁴
2023	10.138	5.342	9.202	7.958	13,5 %	1.201	798	457	201	144	30	202	94	108	79 ⁴
2024	6.558	4.558	9.560	8.358	12,6 %	1.700	1.100	590	370	260	29 ⁸	230	177	53	55 ⁴
2025	3.123	3.494	10.336	9.181	11,2 %	1.705	985	353	500	361	43	220	205	15	69 ⁴

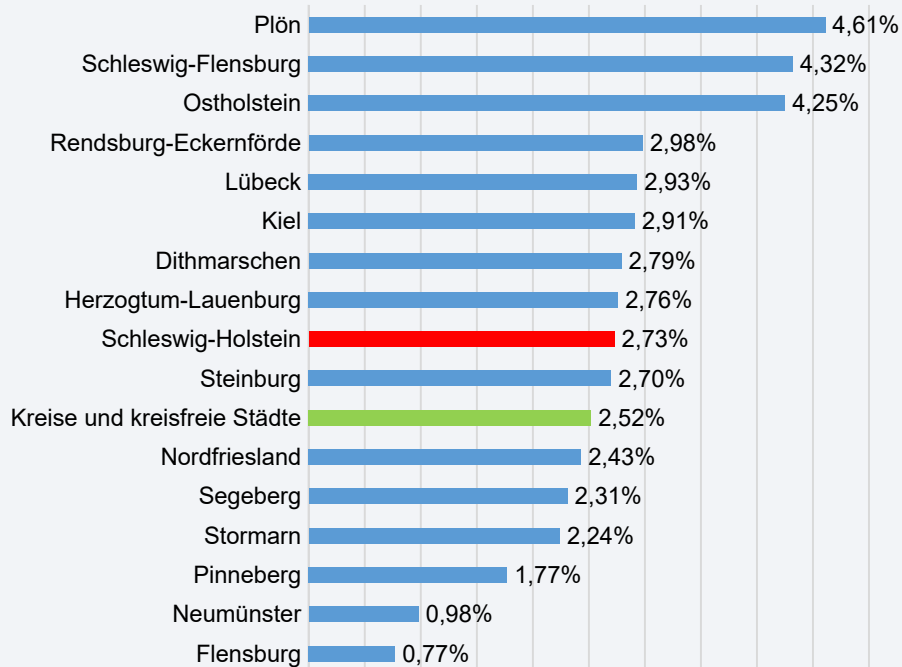
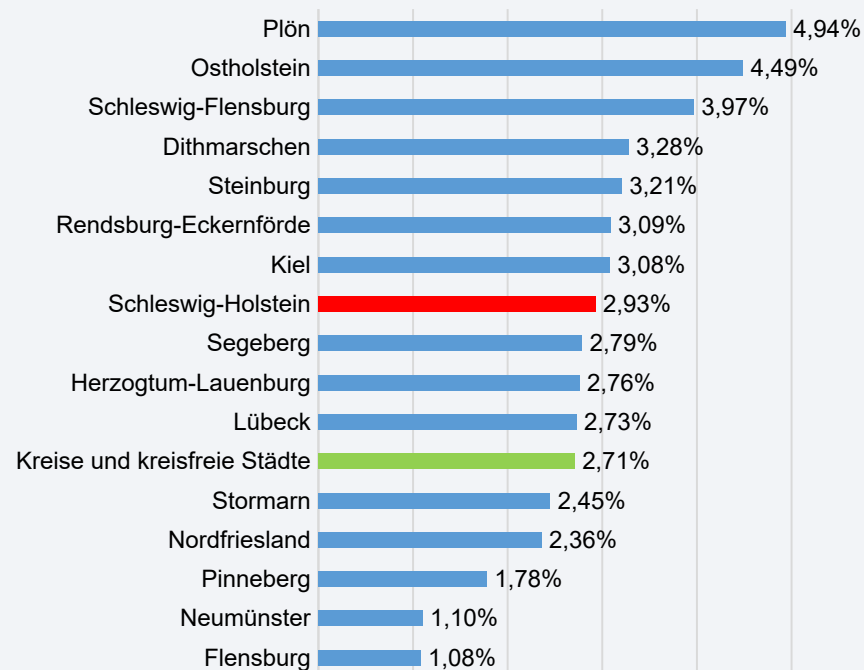
Statistische Übersicht über Aufenthaltsbeendigungen im Zeitraum 2017 bis 2025

- 1 Summe aller Bewohnerinnen und Bewohner der Landesunterkünfte zum Stichtag 31.12 des jeweiligen Jahres.
- 2 Zum Stichtag 31.12. des jeweiligen Jahres.
- 3 Abweichungen vom Zuwanderungsbericht LaZuF aufgrund nachträglicher Korrekturen.
- 4 Anzahl der Unterbringungen in der Abschiebungshafteinrichtung Glückstadt (ab 16.08.2021; Inbetriebnahme); nur Einlieferungen von schleswig-holsteinischen Ausländerbehörden.
- 5 Für die Jahre 2017 bis 2021 liegen keine statistischen Daten vor.
- 6 Für die Jahre 2017 bis 2022 liegen keine statistischen Daten vor.
- 7 Für die Jahre 2017 bis 2021 liegen keine statistischen Daten vor.
- 8 Davon eine Dublin-Überstellung.

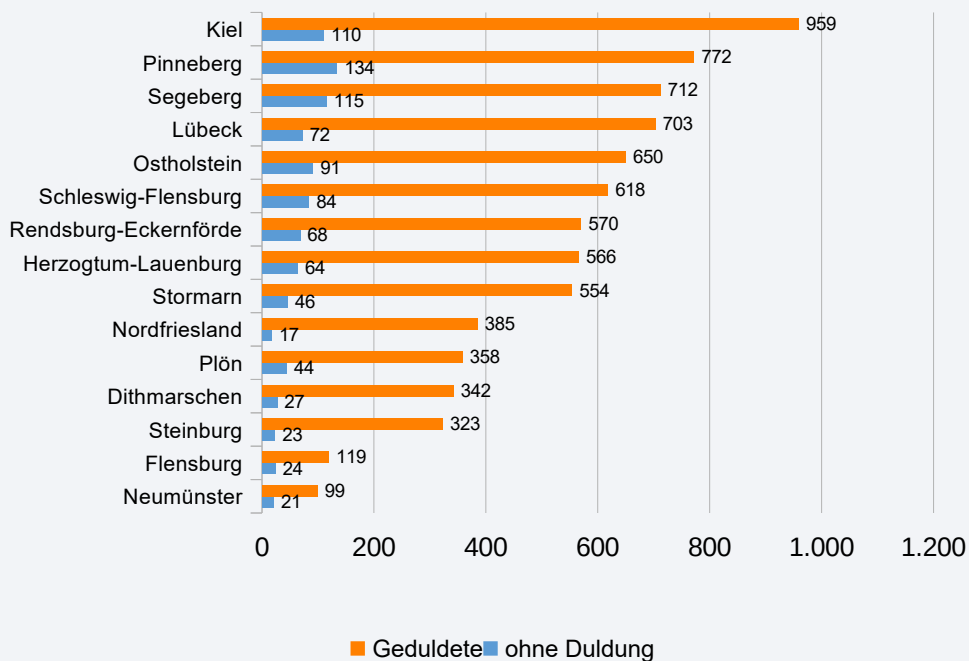
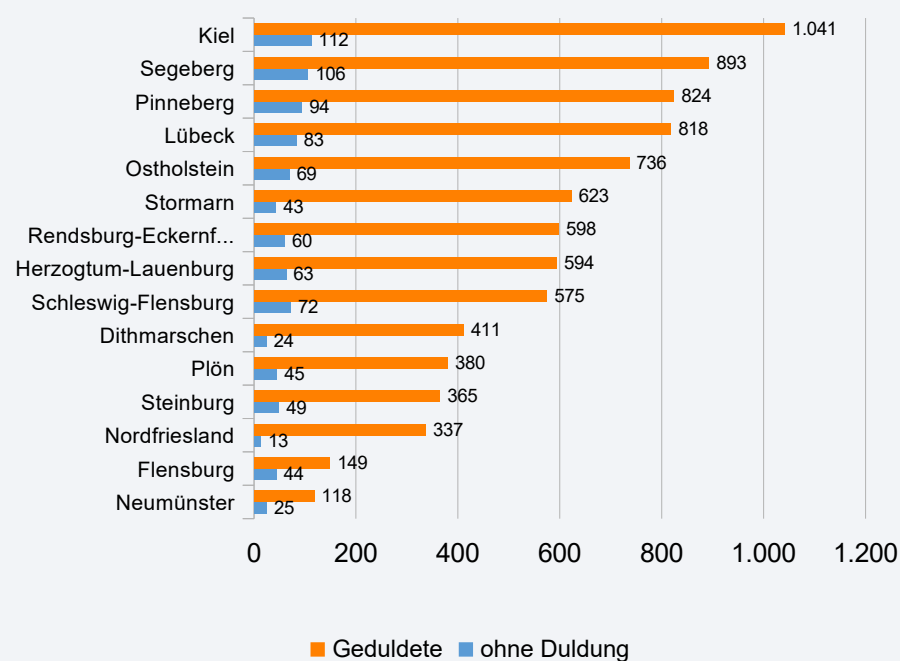
Entwicklung ausreisepflichtiger Personen 2015-2025



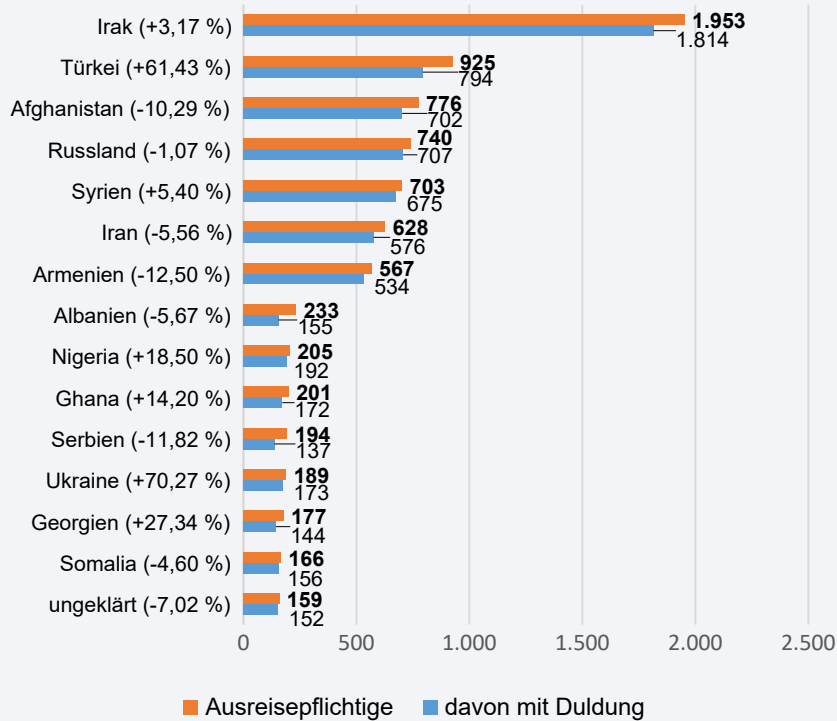
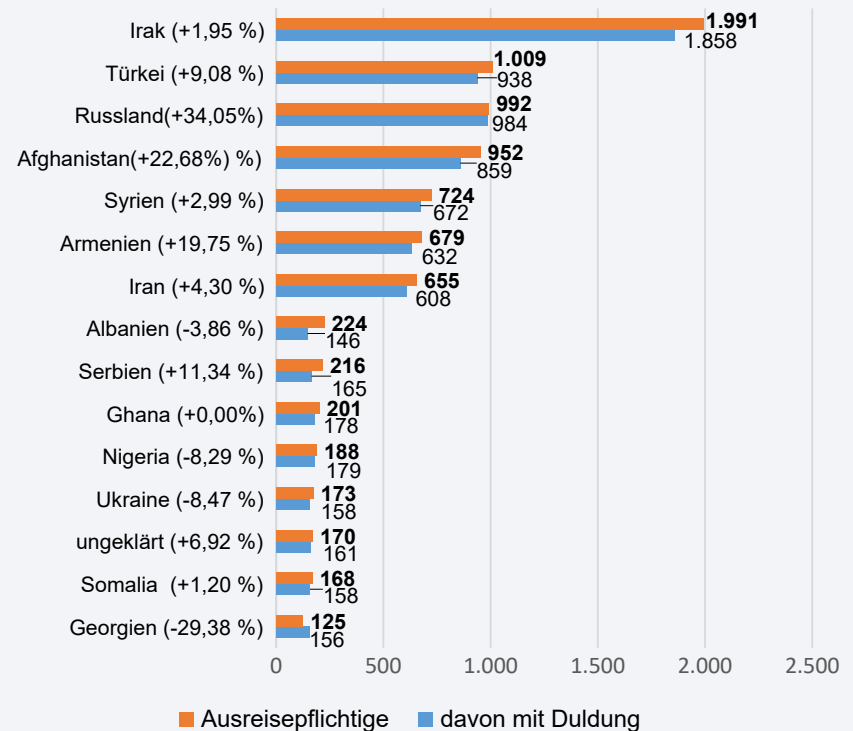
Ausreisepflichtige in Verhältnis zu ausländischen Personen

2024**2025**

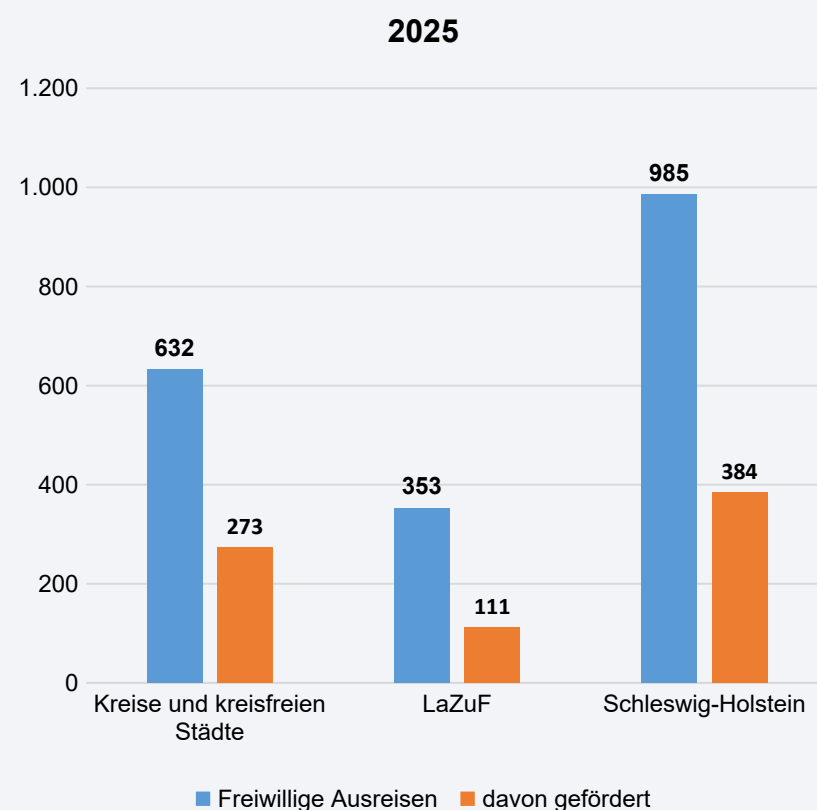
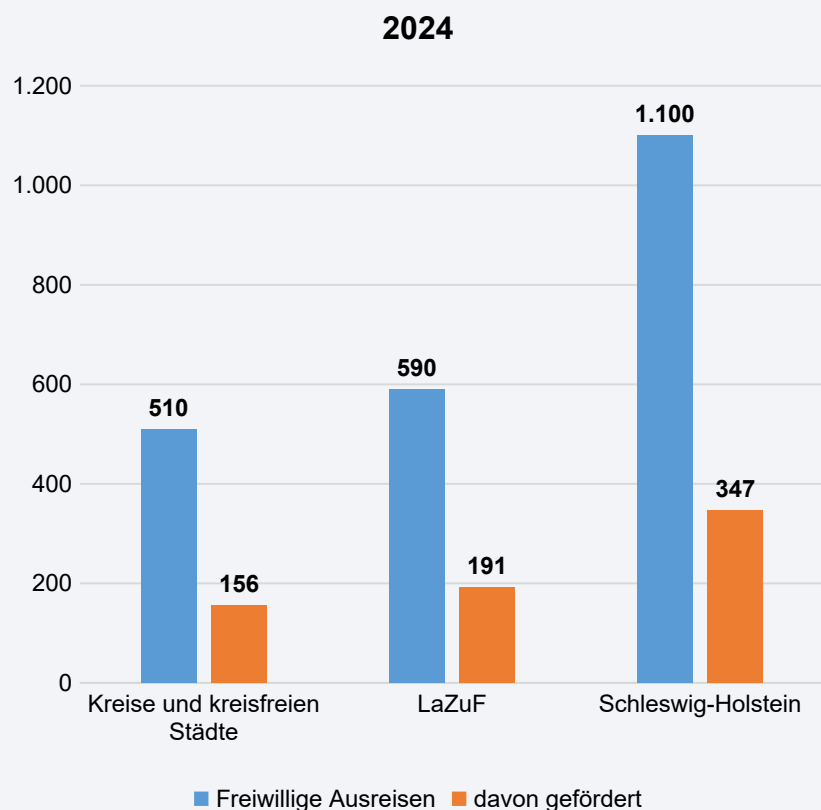
Ausreisepflichtige geduldete Personen und Personen ohne Duldung

31.12.2024**31.12.2025**

Die häufigsten Herkunftsländer der ausreisepflichtigen Personen

31.12.2024**31.12.2025**

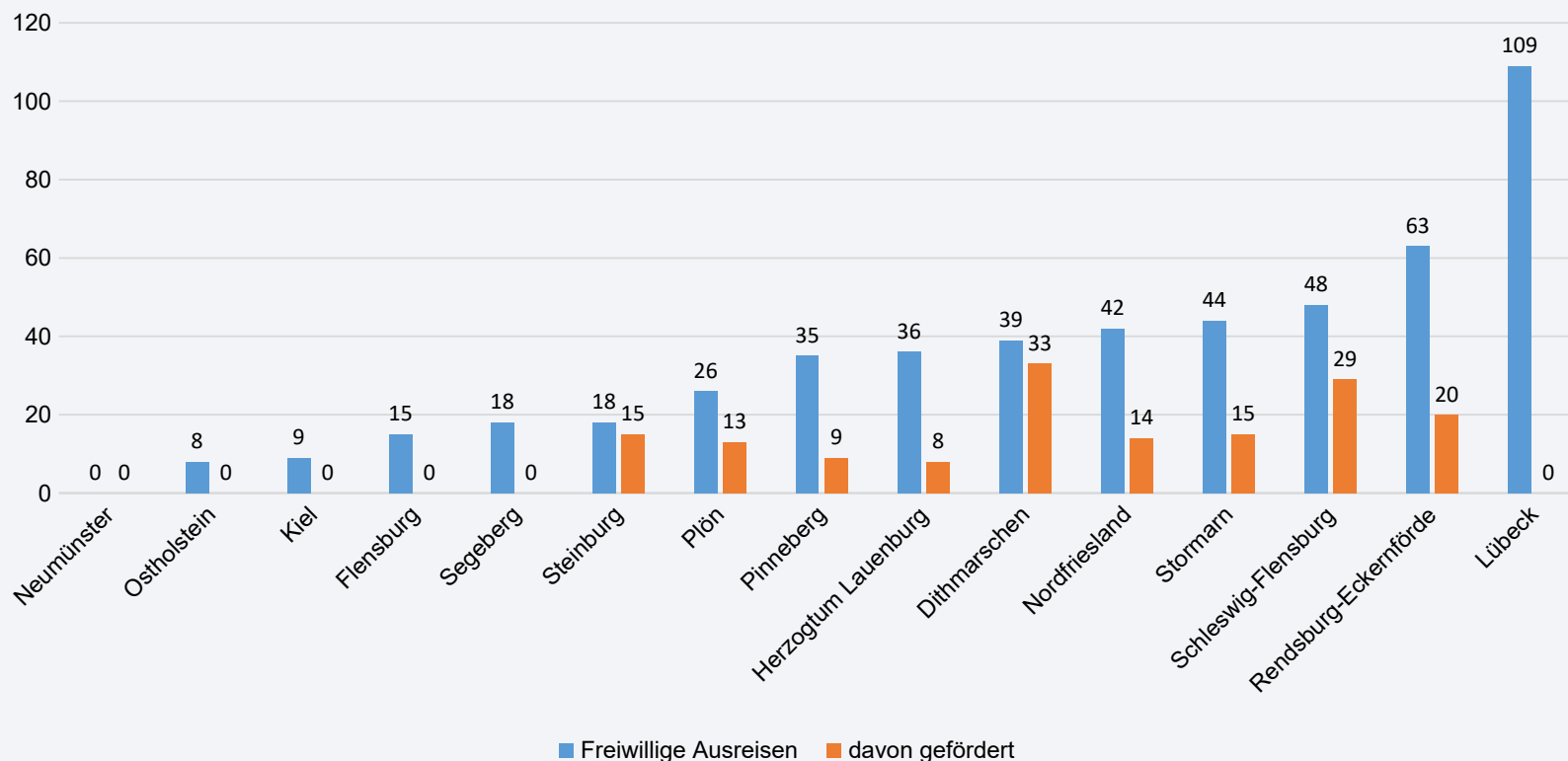
Freiwillige (geförderte) Ausreisen NEU



Freiwillige Ausreisen statistisch nicht vollständig verifizierbar, nur soweit entweder eine Förderung erfolgt oder die Behörden anderweitig Kenntnis erlangen (z.B. über Grenzübertrittsbescheinigung)

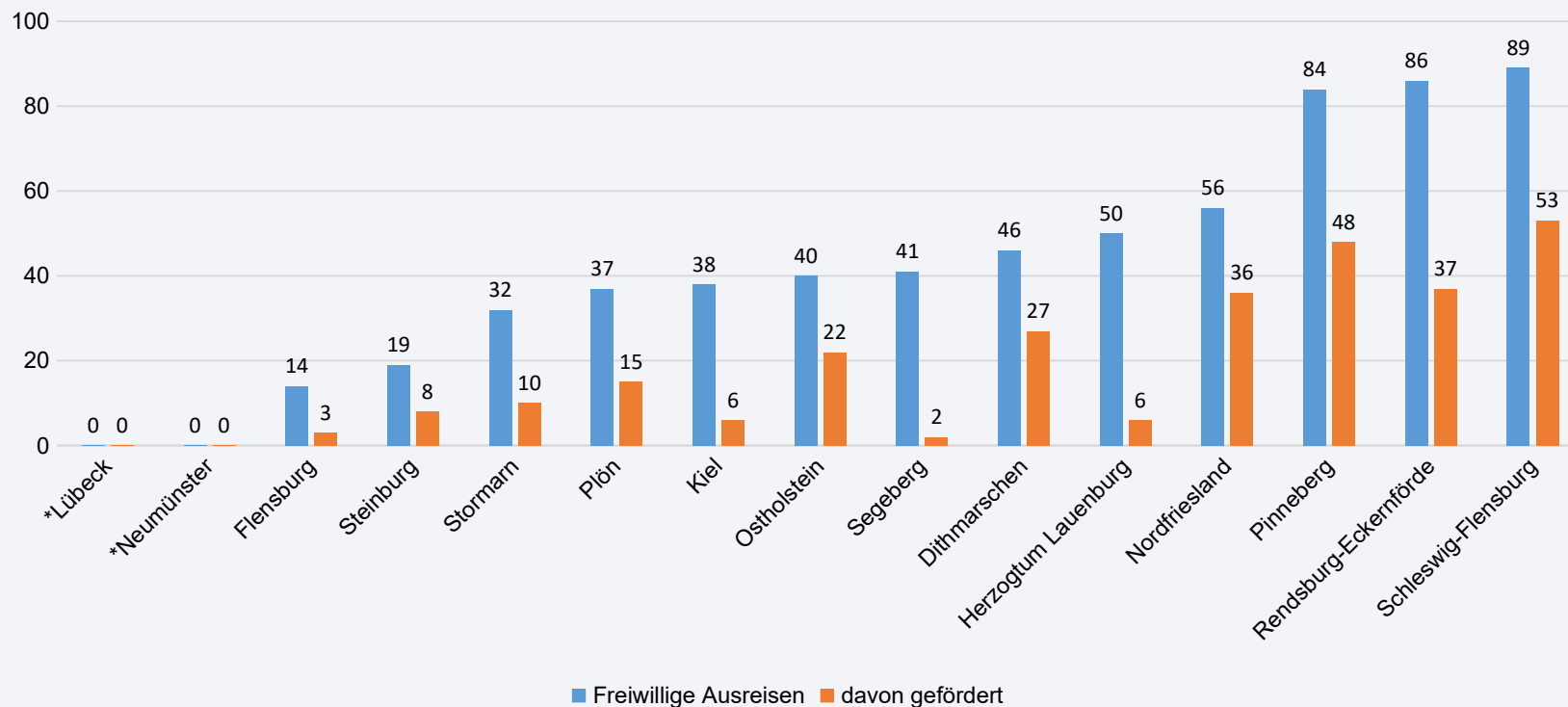
Freiwillige (geförderte) Ausreisen der Kreise und kreisfreien Städte

2024

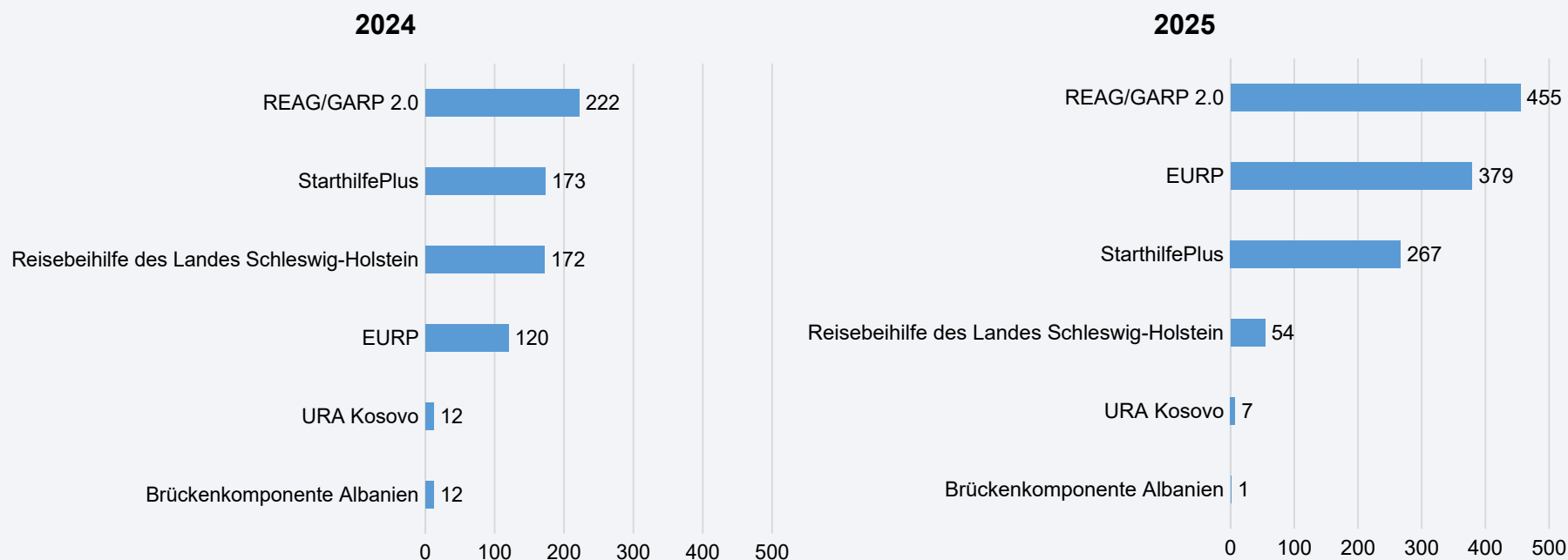


Freiwillige (geförderte) Ausreisen der Kreise und kreisfreien Städte

2025

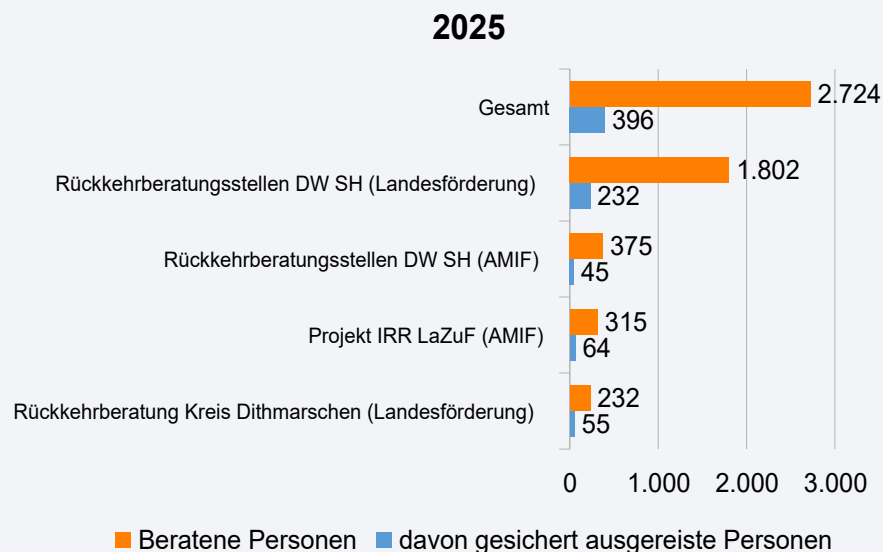
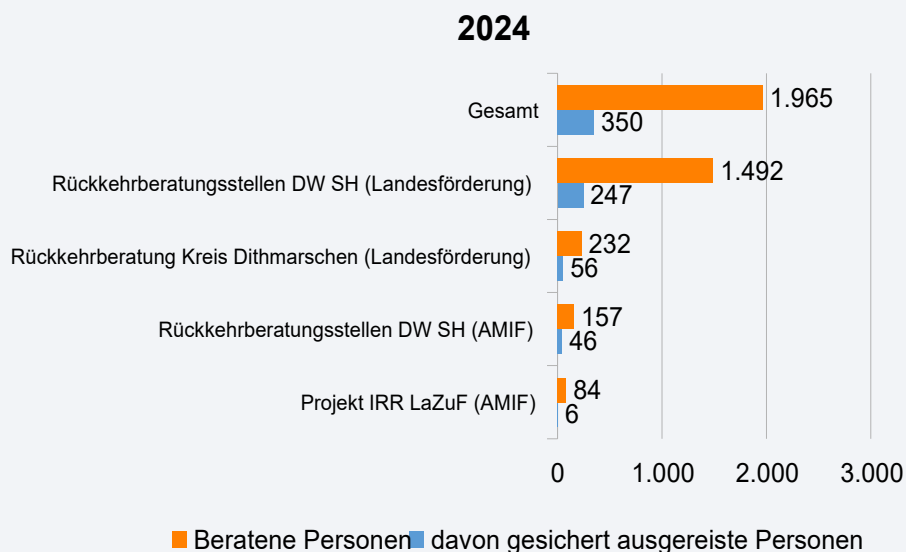


Förderarten der freiwilligen Ausreisen im Vergleich

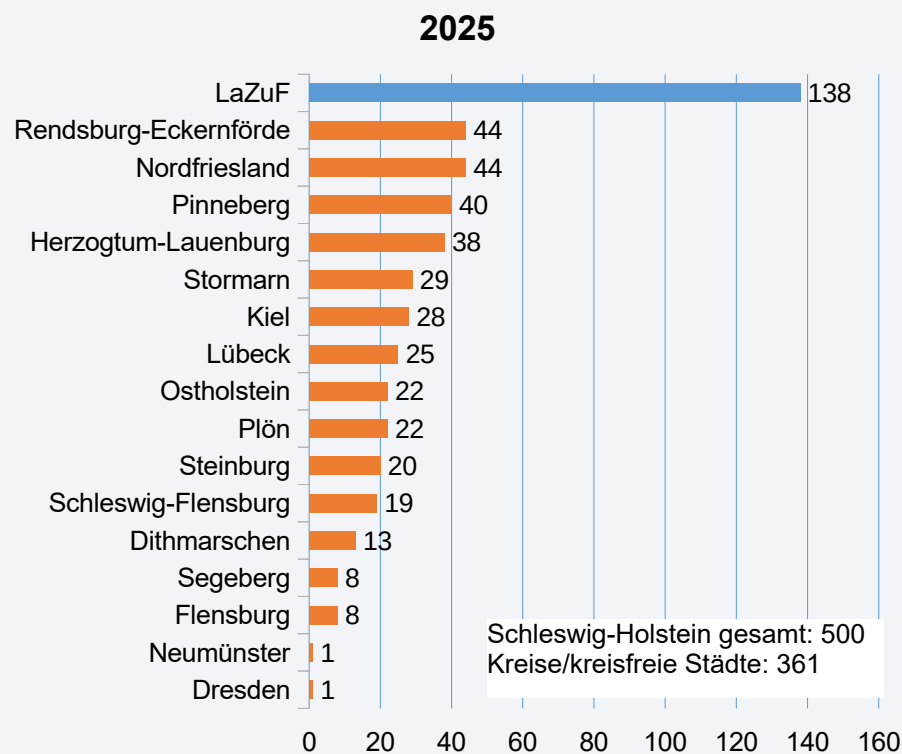
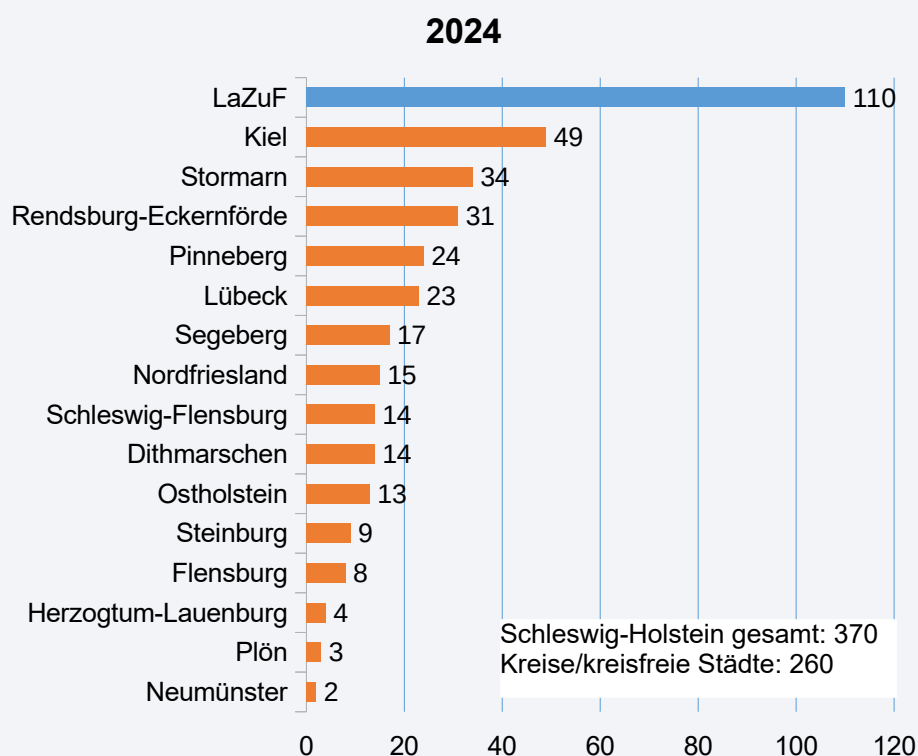


Eine Addition der Zahlen aus den einzelnen Förderprogrammen ist statistisch unzulässig, da Personen an mehreren Förderprogrammen teilnehmen können.

Beratungsgespräche der Rückkehrberatungsstellen im Vergleich



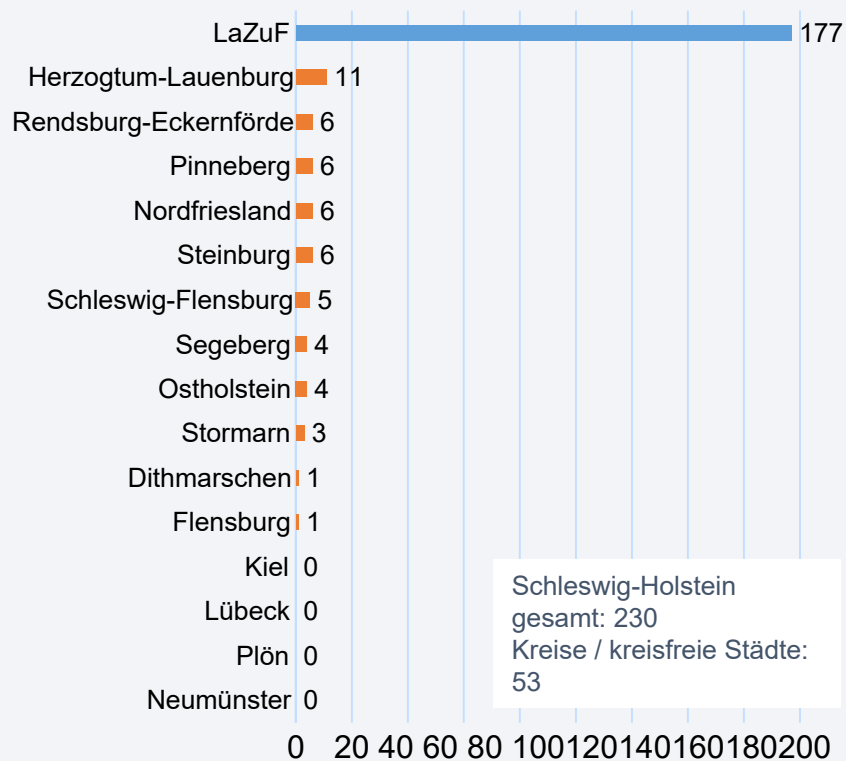
Abschiebungen aus SH



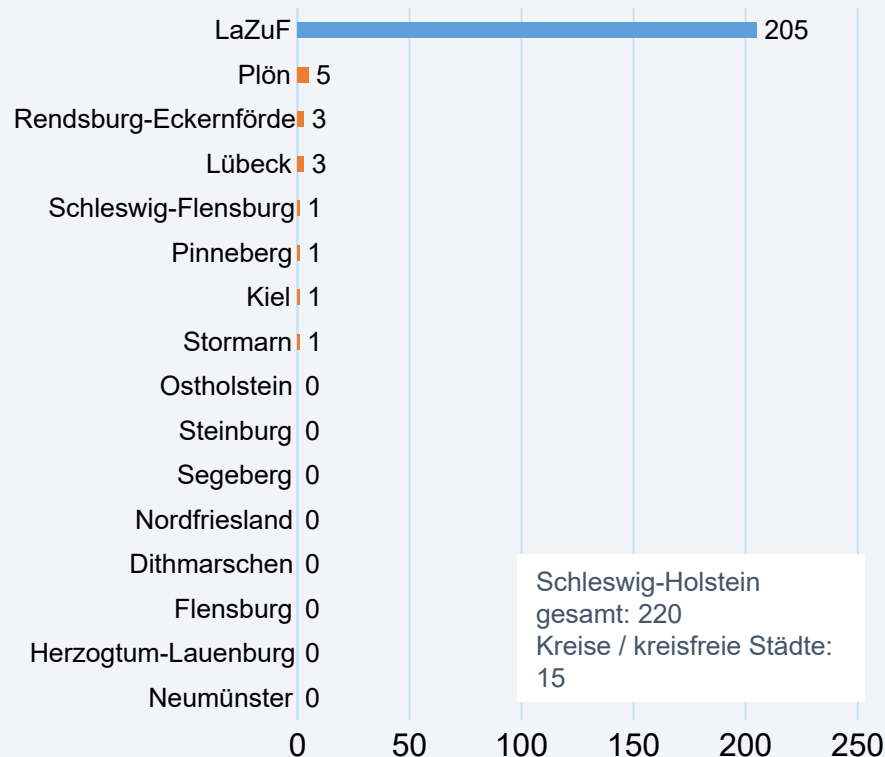
2025 sind 488 Abschiebungen auf dem Luftweg und 12 auf dem Landweg erfolgt

Dublin-Überstellungen

2024



2025

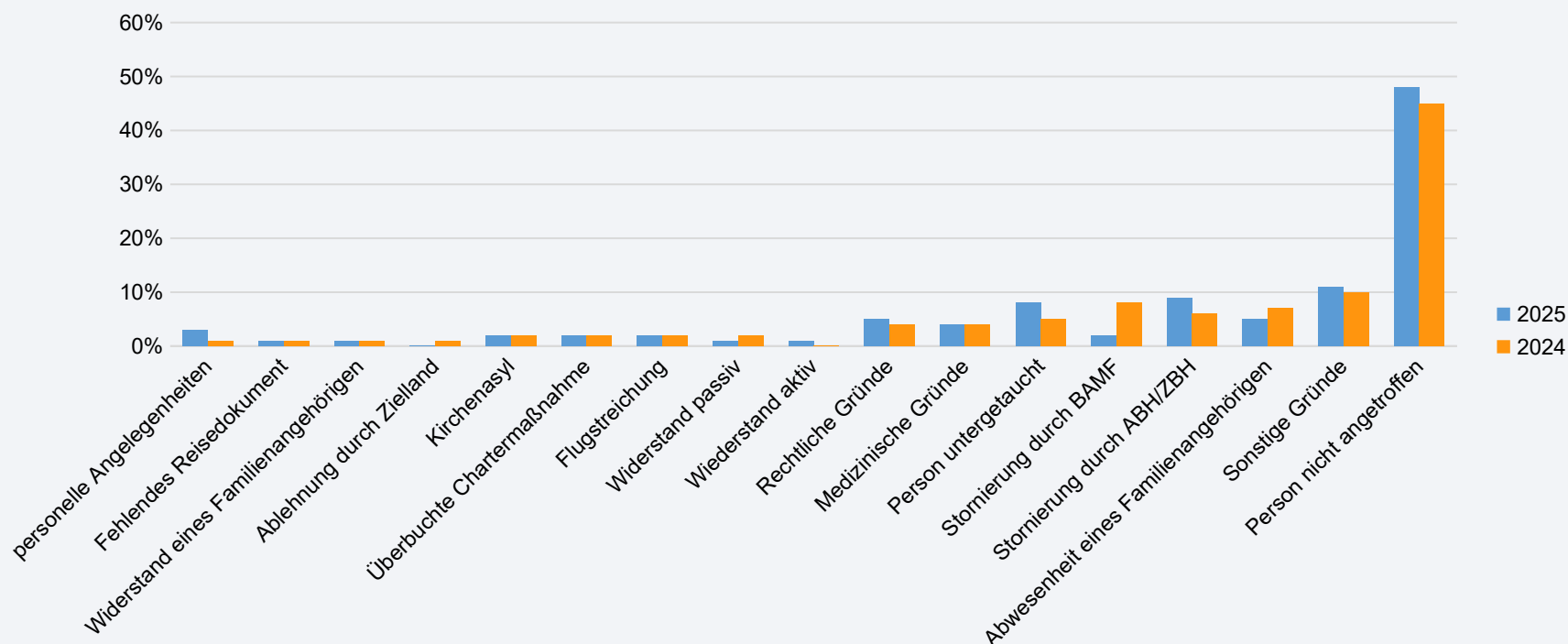


Nutzung der LUK-A (Landesunterkunft für Ausreisepflichtige in Boostedt):

- Im Jahr 2024 waren 43 Amtshilfeersuchen in der LUK-A für 63 Personen eingegangen. 21 Personen wurden in der LUK-A aufgenommen.
- Im Jahr 2025 waren 102 Amtshilfeersuchen für 191 Personen in der LUK-A eingegangen. Im Vergleich zum Jahr 2024 ist die Anzahl der Amtshilfeersuchen um 137,21 Prozent gestiegen. Es wurden 88 Personen in der LUK-A aufgenommen.

Nach Aufnahme in der LUK-A findet Rückkehrberatung, soziale Betreuung durch den Betreuungsverband und medizinische wie psychosoziale Betreuung durch den Ärztlichen Dienst - wie für alle andere Bewohner/innen der Landesunterkünfte - statt.

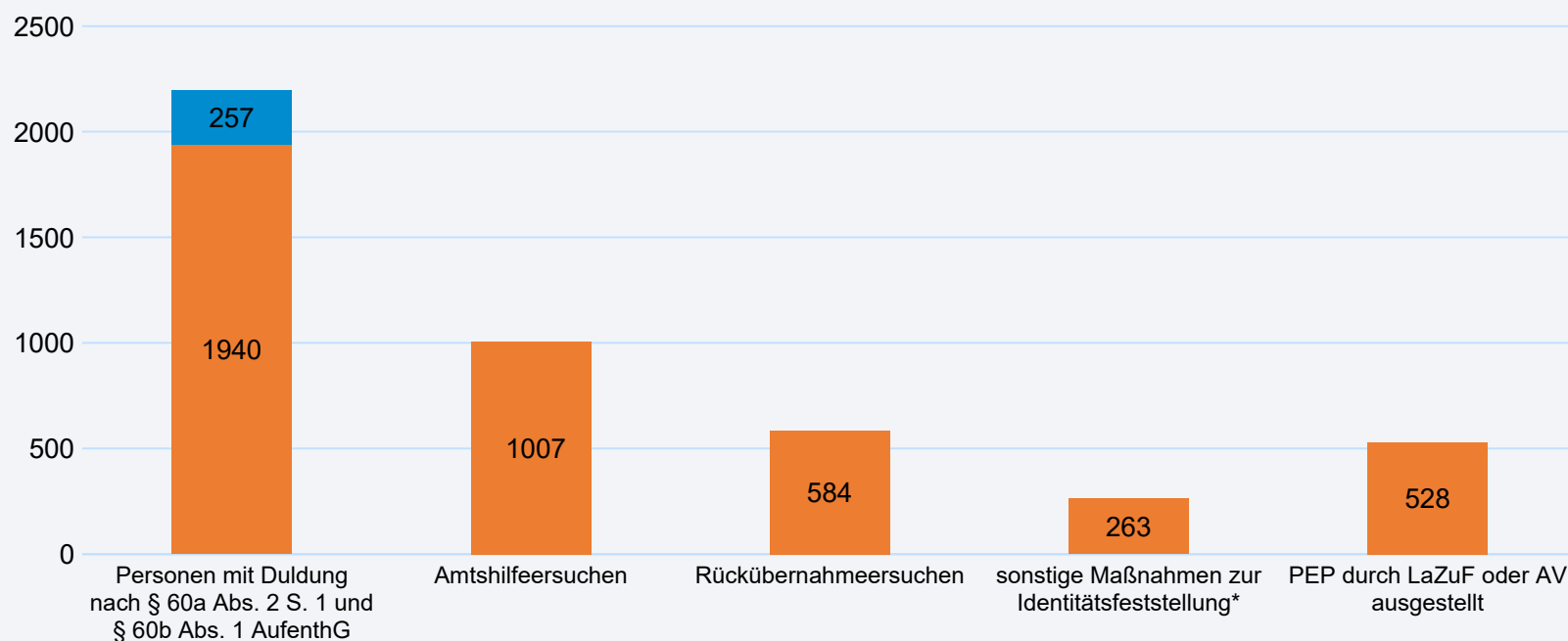
Stornierungen und gescheiterte Maßnahmen



Gesamtzahl stornierter und gescheiterter Maßnahmen im Jahr 2025: 1.108

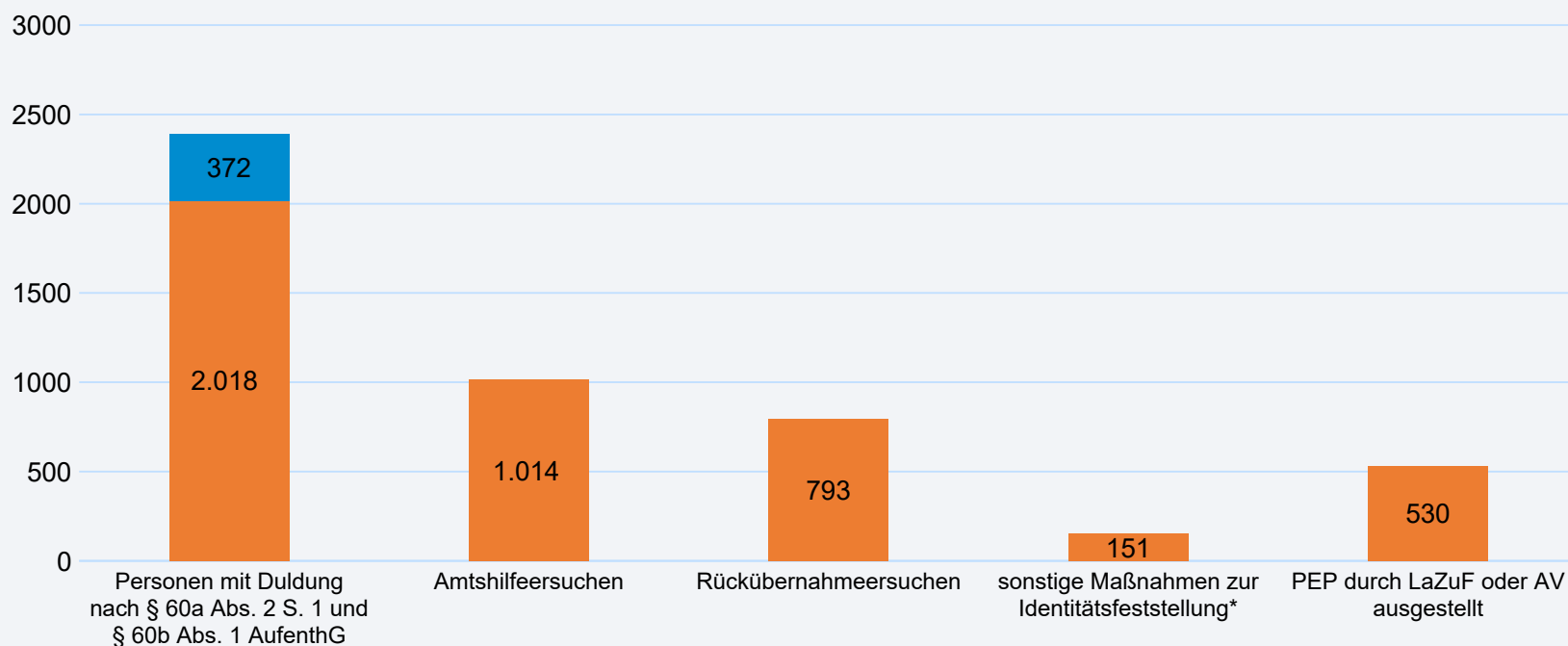
Passersatzbeschaffung

2024

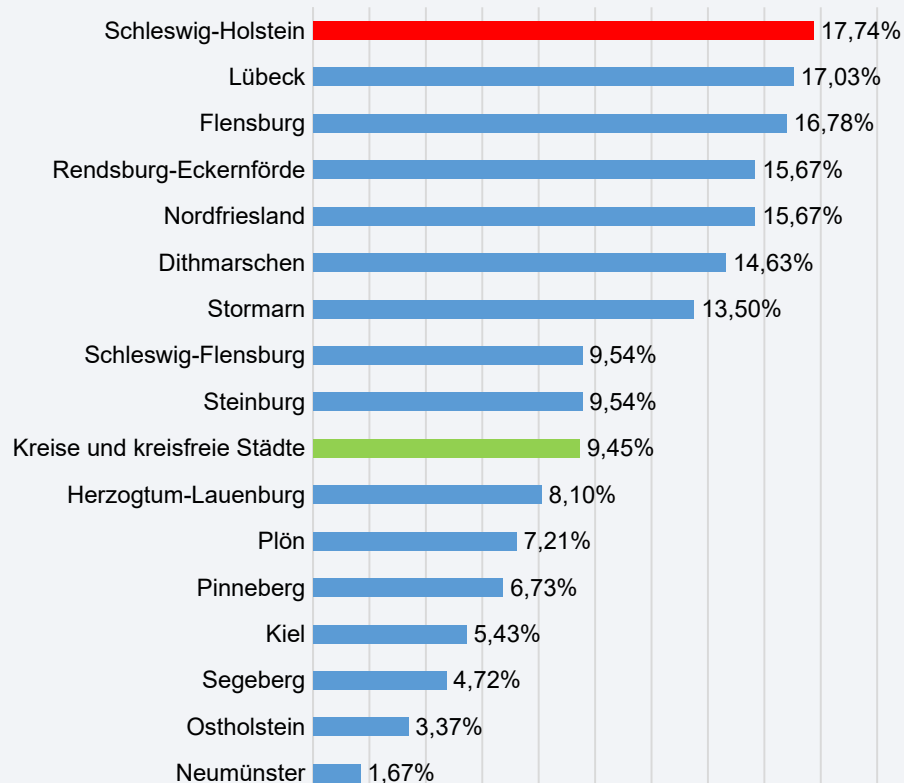


Passersatzbeschaffung

2025



Aufenthaltsbeendigungen in Verhältnis zu ausreisepflichtigen Personen

2024**2025**